

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich • Postfach 1420 • 54504 Wittlich

Gegen Empfangsbestätigung

Windenergie Sammethöhe Planungsgesellschaft mbH
Auf dem Büschel 1b
54533 Oberscheidweiler

Fachbereich
Bauen und Umwelt
Kurfürstenstraße 16
54516 Wittlich

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

für den Windpark **Sammethöhe Nord:**
Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen
des Typs **ENERCON E-160 EP5 E2**
mit einer **Nabenhöhe von 140 m** und je **5.500 kW Nennleistung**

in den Gemarkungen
Niederöfflingen, Flur 1, Flurstück 34/12
Hasborn, Flur 1, Flurstück 16 und
Hasborn, Flur 1, Flurstück 10

Auskunft erteilt Frau Braun
Zimmer - Nr. EG Neubau N3
Telefon (065 71) 14 - 2239
Telefax (065 71) 14 - 42239
E-Mail Ute.Braun
@Bernkastel-Wittlich.de
Mein Zeichen BIM2022/0006
PK-Nr.: 222345720
Datum 25.09.2023

Öffnungszeiten der
Bürgerberatung:
Mo. - Do.: 7⁰⁰ - 18⁰⁰ Uhr
Fr. 7⁰⁰ - 14⁰⁰ Uhr

Öffnungszeiten der
Fachbereiche:
Wir bitten um Termin-
vereinbarung.

Kontakte:
Tel.: 06571 14-0
Fax: 06571 14-2500
E-Mail: Info@Bernkastel-Wittlich.de
Internet: www.Bernkastel-Wittlich.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Mittelmosel Eifel-Mosel-Hunsrück
BIC: MALADE51BKS IBAN: DE19 5875 1230 0060 0151 38
Vereinigte Volksbank Raiffeisenbank eG
BIC: GENODED1KHK IBAN: DE10 5606 1472 0000 0360 03

Inhaltsverzeichnis

I. Entscheidung.....	3
II. Nebenbestimmungen	5
1. SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht.....	5
2. SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz.....	20
3. Untere Wasserbehörde.....	23
4. Naturschutz	25
5. Baurecht	33
6. Brandschutz.....	38
7. Verkehr.....	38
a. Luftverkehr	38
b. Straßenverkehr	41
c. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ..	46
8. Landesamt für Geologie und Bergbau	46
9. Forst.....	48
10. Denkmalschutz	48
a. Archäologie	48
b. Erdgeschichte	49
11. Allgemeine Regelungen / Hinweise.....	49
III. Begründung.....	50
IV. Kostenfestsetzung	75
V. Rechtsgrundlagen	77
VI. Rechtsbehelfsbelehrung	79
Anlage 1: Antragsunterlagen.....	80
Anlage 2: Vordruck <u>Baubeginnsmitteilung</u>	

Sehr geehrte Damen und Herren,

I. Entscheidung

1. Auf der Grundlage der §§ 4, 6, 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. Nr.: 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungs-bedürftige Anlagen (4. BIm-SchV) wird auf Antrag der

Windenergie Sammethöhe Planungsgesellschaft mbH

Auf dem Büschel 1b

54533 Oberscheidweiler

vom 29.03.2022, sowie den Ergänzungen vom 24.04.2022, 16.05.2022, 09.02.2023 und 03.05.2023 unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für

die Errichtung und den Betrieb von

drei Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-160 EP5 E2

Nennleistung 5.500 kW

Nabenhöhe: 140 m, Rotordurchmesser 160m, Gesamthöhe 220 m

auf den nachfolgend genannten Grundstücken erteilt:

Anlage WEA	UTM, Zone 32		Kataster			Höhe in m über NN		
	RW	HW	Gemarkung	Flur	Flur- stück	Höhe GOK	Naben- Höhe	Gesamt- höhe
WEA N1	349732	5548446	Niederöfflingen	1	34/12	396,5	140,0	613,9
WEA N2	350221	5548537	Hasborn	1	16	395,4	140,0	613,9
WEA N3	350451	5548090	Hasborn	1	10	382,8	140,0	602,6

2. Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb von den vorstehend genau bezeichneten **drei** Windenergieanlagen (WEA), **die mit WEA N1, WEA N2 und WEA N3 benannt sind**. Die im Genehmigungsverfahren eingereichten Planunterlagen sind Bestandteil des Bescheides.

3. Aufgrund des § 13 BlmSchG schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung folgende behördliche Entscheidungen ein:

- **Baugenehmigung nach § 70 Landesbauordnung (LBauO)**
- **Benehmen gem. §§ 15- 17 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie § 9 i.V.m. §§ 7 und 10 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)**
- **Ausnahme gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG zur Inanspruchnahme eines pauschal geschützten Biotops**
- **Umwandlungsgenehmigung nach § 14 LWaldG zum Zwecke der Rodung von benötigten Waldflächen für die Errichtung und den Betrieb von WEA N1 in der Gemarkung Niederöfflingen, Flur 1, Flurstück 34/12 für eine Gesamtfläche von 1.000 m²**

	Befristete Umwandlungsflächen werden nach Nutzungsdauer des WEA-Standorts wieder Wald						Temporäre Rodungsflächen Wiederaufforstung mit Ende der Baumaßnahmen			Rodungs- flächen gesamt
	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7	Spalte 8	Spalte 9	Spalte 10	Spalte 11
	WEA Standort- fläche m ²	Kran- stell- fläche m ²	Kran- aus- leger- fläche m ²	Zuwe- gung m ²	Zu- fahrts- radien m ²	Ro- dungs- fläche (dauerhaft) gesamt m² (Summe Sp. 2-6)	Ar- beits-/ Mon- tage-/ Lager- fläche m ²	Zuwe- gung m ²	Ro- dungs- fläche (temporär) gesamt m² (Summe Sp. 8-9)	dauerhaft + temporär m² (Sp. 7+10)
WEA N1								1000	1000	1000

- **Sondernutzungserlaubnis gem. §§ 41, 43 Landesstraßengesetz (LStrG)**
 - **Luftrechtliche Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)**
4. Die Genehmigung ergeht unbeschadet etwaiger privater Rechte Dritter und unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen sind.
5. Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen nach den §§ 6 und 12 BlmSchG sind die in Kapitel II festgesetzten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) und Hinweise zum Bescheid ebenfalls Bestandteil der Genehmigung.

6. Die Antragsunterlagen (s. Anlage 1) sind Bestandteil der Genehmigung.
7. Die Kosten des Verfahrens werden in diesem Bescheid festgesetzt.

II. Nebenbestimmungen

1. SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht

I. Immissionsschutz

1. Für die nachstehend genannten, im Einwirkungsbereich der v. g. Windkraftanlagen gelegenen, maßgeblichen Immissionsorte gelten unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgende Lärmimmissionsrichtwerte entsprechend den Festlegungen in den zutreffenden Bebauungsplänen bzw. ihrer Schutzbedürftigkeit:

Immissionspunkt		IRW tags	IRW nachts
IP A	54533 Niederöfflingen, Zur Brodwies 17	aktuell: 55 dB(A)	aktuell: 40 dB(A)
	<i>* zukünftig = ab Rechtskraft des allgemeinen Wohngebietes im Bereich Kopfwies II (nähere Erläuterungen s. Begründung)</i>	zukünftig: 50 db (A)	zukünftig: 35 db (A)
IP C	54533 Niederöfflingen, Donatusstraße 2	55 dB(A)	40 dB (A)
IP D	54533 Hasborn, Am Bahnhof 34	55 dB (A)	40 dB (A)
IP E	54533 Hasborn, Zum Dümpel 25	55 dB (A)	40 dB (A)
IP F	54533 Hasborn, Am Dresweg 1	60 dB (A)	45 dB (A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm 98).

2. Die Windkraftanlagen dürfen jeweils die nachstehend genannten Schallleistungspegel ($\bar{L}_{W, Oktav}$) – zuzüglich eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichs-

grenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 % - **entsprechend Formel:**

$L_{e,max} = \bar{L}_{W,Oktav} + 1,28 \times \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$ (Grenzwert) -nicht überschreiten:

Normalbetrieb (Nennleistung, Betriebsmodus: Mode 0 s, 06.00 - 22.00 Uhr)):

			Hinweis: Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze von $\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$ lt. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose			
WKA	$L_{e,max}$ [dB(A)]	$\bar{L}_{W,Oktav}$ [dB(A)]	σ_P [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]
WEA N1	108,5	106,8	1,2	0,5	1,0	2,1
WEA N2	108,5	106,8	1,2	0,5	1,0	2,1
WEA N3	108,5	106,8	1,2	0,5	1,0	2,1

Hinweise zu den Oktavspektren der v. g. Schallpegel:

Oktavspektrum des $\bar{L}_{W,Oktav}$:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	86,9	92,5	95,0	98,5	101,4	102,4	96,0	77,6

Oktavspektrum des $L_{e,max}$:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	88,6	94,2	96,7	100,2	103,1	104,1	97,7	79,3

WKA:

Windkraftanlage Nr. (s. Tenor)

$\bar{L}_{W,Oktav}$:

messtechnisch dokumentierter (mittlerer) aus Oktavspektrum ermittelter Schallleistungspegel

$L_{e,max}$:

errechneter, maximal zulässiger Oktav-Schallleistungspegel

σ_P :

Serienstreuung

σ_R :

Messunsicherheit

σ_{Prog} :

Prognoseunsicherheit

$\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$:

oberer Vertrauensbereich von 90%

Schallreduzierte Betriebsweise (22.00 – 6.00 Uhr):

				Hinweis: Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze lt. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose			
WKA	$L_{e,max}$ [dB(A)]	$\bar{L}_{W,Oktav}$ [dB(A)]	Modus	σ_P [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]
WEA N1	99,7	98,0	98,0 dB	1,2	0,5	1,0	2,1
WEA N2	104,6	102,9	102,9 dB	1,2	0,5	1,0	2,1
WEA N3	104,6	102,9	102,9 dB	1,2	0,5	1,0	2,1

Hinweise zu den Oktavspektren der v. g. Schallpegel:

Zum Betriebsmodus 98,0 dB:

Oktavspektrum des $\bar{L}_{W,Oktav}$:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	79,8	85,2	87,9	90,9	92,4	92,8	86,4	68,2

Oktavspektrum des $L_{e,max}$:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	81,5	86,9	89,6	92,6	94,1	94,5	88,1	69,9

Zum Betriebsmodus 102,9 dB:

Oktavspektrum des $\bar{L}_{W,Oktav}$:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	83,5	89,0	91,8	95,3	97,5	98,2	91,7	73,4

Oktavspektrum des $L_{e,max}$:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L _{W,Oktav}	85,2	90,7	93,5	97,0	99,2	99,9	93,4	75,1

WKA:	Windkraftanlage Nr. (s. Tenor)
$\bar{L}_{W,Oktav}$:	messtechnisch dokumentierter (mittlerer) aus Oktavspektrum ermittelter Schallleistungspegel
L _{e,max} :	errechneter, maximal zulässiger <u>Oktav</u> -Schallleistungspegel
σ _P :	Serienstreuung
σ _R :	Messunsicherheit
σ _{Prog} :	Prognoseunsicherheit
ΔL = 1,28 σ _{ges} :	oberer Vertrauensbereich von 90%

Die Umschaltung in die schallreduzierte Betriebsweise bzw. die Abschaltung zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z.B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z.B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm (ggf. an die Fernüberwachung) zu geben.

Hinweis:

Der Nachweis der Einhaltung der vorgenannten Emissionsbegrenzungen gelten im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung (FGW-konform) als eingehalten, wenn für die durch Messungen bestimmten Schallleistungspegel (L_{W, Okt, Messung}) mit der zugehörigen Messunsicherheit (σ_{R, Messung}) = 0,5 dB entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird:

$$L_{W,Okt,Messung} + 1,28 \times \sigma_{R, Messung} \leq L_{e,max}$$

Kann der Nachweis nach der v. g. Gleichung nicht erfüllt werden, ist ergänzend mit demselben Ausbreitungsmodell der Schallprognose, die der Genehmigung zugrunde liegt, eine erneute Ausbreitungsberechnung mit den Oktavschallpegeln der Abnahmemessung durchzuführen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn gilt:

$$L_{r,Messung} = 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1(L_{WA,i}-A_i)} \leq 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1(L_{e,max,i}-A_i)} = L_{r,Planung}$$

L_{WA,i}: Der in Oktave i messtechnisch im Rahmen der Abnahmemessung ermittelte A-bewertete Schallleistungspegel

A_i : Die nach dem Interimsverfahren in der Oktave i zu berücksichtigenden Ausbreitungsterme

$L_{e,max,i}$: Der in der Nebenbestimmung zum Vergleich mit den Messergebnissen einer Abnahmemessung festgelegte maximal zulässige Werte des A-bewerteten Schallleistungspegels in der Oktave i

3. Bedingung:

Da die in der Schallimmissionsprognose verwendeten Schallleistungspegel der beantragten Windkraftanlagen lediglich auf einer Herstellerangabe beruht, dürfen die Windkraftanlagen zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 6:00 Uhr abweichend von der in Nebenbestimmung Nr. 2 zugelassenen Betriebsweise zunächst lediglich wie folgt in folgender, um mindestens 3 dB(A) schallreduzierten Betriebsweise, betrieben werden:

Schallreduzierte Betriebsweise:

WKA	$\bar{L}_{W,Oktav}$ [dB(A)]	Modus
WEA N2	98,0 dB(A)	98,0 dB
WEA N3	98,0 dB(A)	98,0 dB

Die Einstellung des schallreduzierten Betriebsmodus an den v. g. Windkraftanlagen ist gegenüber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, über die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz, zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme nachzuweisen.

Die Umschaltung in die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z. B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z. B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm (ggf. an die Fernüberwachung) zu geben.

Der unter Nebenbestimmung Nr. 2 festgelegte Nachtbetrieb ist erst ab dem Zeitpunkt zulässig, wenn gegenüber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, über die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz, durch Vorlage mindestens eines Messberichtes einer FGW-konformen Schallleistungspegelbestimmung (Typvermessung) für die in Nebenbestimmung Nr. 2 festgelegte Betriebsweise nachgewiesen wurde, dass der in der Schallimmissionsprognose angenommene Emissionswert nicht überschritten

wird. Sofern der zur Aufnahme des unter Nebenbestimmung Nr. 2 festgelegten Nachtbetriebs eingereichte Nachweis auf Messungen an einer anderen als der genehmigten Anlage erfolgte, sind die möglichen Auswirkungen der Serienstreuung sowie der Messunsicherheit zu Lasten des Betreibers zu berücksichtigen. Ferner ist eine Herstellererklärung vorzulegen, dass die in v. g. Messungen vermessenen Windkraftanlagen mit den konkret beantragten Windkraftanlagen und somit den in der Schallimmissionsprognose verwendeten Windkraftanlagen übereinstimmen bzw. vergleichbar sind (z.B. Typ, Leistung/Level, Betriebskennlinie [Anlagendrehzahlkurve], Rotorblätter, Getriebe oder Generator).

4. Die Windkraftanlagen dürfen keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit aufweisen (immissionsrelevante Tonhaltigkeit: $KT \geq 2 \text{ dB(A)}$; bestimmt nach Nr. A.3.3.6 des Anhangs TA Lärm 98).

Falls an den Windkraftanlagen im Rahmen einer emissionsseitigen Abnahmemessung (gemessen nach den Anforderungen der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1; „Bestimmung der Schallemissionswerte“ [sog. FGW-Richtlinie]) im Nahbereich eine Tonhaltigkeit ($KTN \geq 2 \text{ dB}$) festgestellt wird, ist am maßgeblichen Immissionsort (WEA N1 und WEA N 3 – IP A: 54533 Niederöfflingen, Zur Brodwies 17; WEA N3 – IP F: 54533 Hasborn, Am Dresweg 1) eine Abnahme zur Überprüfung der dort von den Windkraftanlagen verursachten Tonhaltigkeit durchführen zu lassen. Dies gilt für alle Lastzustände.

Wird an den Windkraftanlagen eine immissionsrelevante Tonhaltigkeit festgestellt, müssen technische Maßnahmen zur Minderung der Tonhaltigkeit ergriffen werden.

Ab dem Zeitpunkt der Feststellung der immissionsrelevanten Tonhaltigkeit bis zum Zeitpunkt des Vorliegens des messtechnischen Nachweises der Behebung der immissionsrelevanten Tonhaltigkeit (entsprechend Satz 2) dürfen die betroffenen Windkraftanlagen entgegen Nebenbestimmung Nr. 2 lediglich in einem Leistungs-, Betriebs- u./o. Drehzahlbereich betrieben werden bei welchem keine Tonhaltigkeit auftritt. Wurde eine Tonhaltigkeit für alle Lastzustände festgestellt, dürfen die betreffenden Windkraftanlagen während dieses Zeitraums nicht mehr betrieben werden.

Hinweis:

Der Weiterbetrieb der Windkraftanlagen in den von der relevanten Tonhaltigkeit betroffenen Lastzuständen stellt aufgrund der Störqualität für sich genommen eine erhebliche Lärmbelästigung dar und ist somit losgelöst von der Lautstärke des Grundgeräusches einer Windkraftanlage zu betrachten.

5. Die Windkraftanlagen müssen mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (üblicherweise als 10-Minuten-Mittelwerte; in deutscher Sprache) versehen sein, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens zwölf Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlagen ermöglicht. Es müssen mindestens folgende Betriebsparameter erfasst werden: Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe, Wind-

richtung oder Gondelposition, Außentemperatur, Rotordrehzahl, Leistung, Betriebsmodus.

Lärmhinweise:

Aus den in Nebenbestimmung Nr. 2 genannten Emissionsbegrenzungen errechnen sich lt. der im Tenor näher bezeichneten Lärmimmissionsprognose an den jeweils maßgeblichen Immissionsorten folgende Immissionsanteile an Geräuschen (Zusatzbelastung) zur Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) (einschließlich Berücksichtigung eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 %):

Windkraftanlage Nr. WEA N1:

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IP A	54533 Niederöfflingen, Zur Brodwies 17	25,18 dB(A)

Windkraftanlage Nr. WEA N2:

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IP A	<u>54533 Niederöfflingen, Zur Brodwies 17</u>	<u>26,56 dB(A)</u>
IP F	54533 Hasborn, Am Dresweg 1	32,76 dB(A)

Windkraftanlage Nr. WEA N3:

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IP A	54533 Niederöfflingen, Zur Brodwies 17	27,16 dB(A)
IP D	54533 Hasborn, Am Bahnhof 34	31,26 dB(A)
IP E	54533 Hasborn, Zum Dümpel 25	30,34 dB(A)
IP F	<u>54533 Hasborn, Am Dresweg 1</u>	<u>38,40 dB(A)</u>

Schattenwurf

6. Die Schattenwurfprognose weist für die relevanten Immissionsaufpunkte

Immissionspunkt	
IP G	54533 Niederöfflingen, Waldhof Ost (Flurstück 36/1-F20)
IP H	54533 Niederöfflingen, Waldhof West (Flurstück 36/1-F20)

in Prognose nicht berücksichtigt	54533 Niederöfflingen, Autobahnraststätte Eifel-Ost
in Prognose nicht berücksichtigt	54533 Niederöfflingen, Autobahnraststätte Eifel-West

eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d aus. (Diese resultiert sowohl aus der Vorbelastung wie auch der Zusatzbelastung.)

An diesen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschalteinrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden.

7. Die beantragten Windkraftanlagen sind so zu betreiben, dass der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinanderfolgenden Monaten und darüber hinaus 30 Minuten pro Kalendertag an den in Nebenbestimmung Nr. 6 genannten Immissionsorten bei Addition der Zeiten aller schattenwerfenden Windkraftanlagen nicht überschritten wird.

Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt (z.B. Intensität des Sonnenlichts), ist die Beschattungsdauer auf die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden innerhalb von 12 aufeinanderfolgende Monate zu begrenzen.

Zur Erfüllung der v. g. Forderungen sind folgende Windkraftanlagen mit einer Abschaltautomatik auszurüsten und bei möglichen Schattenwurfzeiten oberhalb der vorgenannten, Immissionsrichtwerte abzuschalten:

Windkraftanlage Nr.: WEA N1

Windkraftanlage Nr.: WEA N2

Windkraftanlage Nr.: WEA N3

8. Die ermittelten Daten zur Abschaltzeit müssen von der Steuereinheit über mindestens drei Jahre dokumentiert werden.

Zu beachten ist, dass sich die Zeitpunkte für Schattenwurf durch die Tatsache, dass das Kalenderjahr nicht exakt 365 Tage hat, jedes Jahr leicht verschieben. Daher muss ein auf dem realen Sonnenstand basierender Kalender Grundlage für die zeitgesteuerte Abschaltung sein.

Hinweise:

Hindernisfeuer

Die zur Flugsicherung notwendige Befeuerung von Windkraftanlagen in Form von weißem und rotem Blitz- bzw. Blinklicht oder der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) zählen gemäß der „Hinweise zur Messung und Beurteilung von

Lichtimmissionen (Lichtleitlinie)“ des Länderausschusses Immissionsschutzes - LAI - vom 08. Oktober 2012 (s. Punkt 2, Abs. 2) wie auch alle übrigen Anlagen zur Beleuchtung des öffentlichen Straßenraumes, Beleuchtungsanlagen von Kraftfahrzeugen und dem Verkehr zuzuordnenden Signalleuchten nicht als Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG. Sie sind somit nicht nach dem BImSchG zu beurteilen.

II. Betriebssicherheit

Maschinenschutz / Überwachungsbedürftige Anlagen

9. Bei der Errichtung und Inbetriebnahme der maschinentechnischen Anlage sind die Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) i. V. m. der 9. Verordnung zum ProdSG (Maschinenverordnung) zu beachten. Danach dürfen die Windkraftanlagen sowie die sog. „Aufstiegshilfen“ erst in Betrieb genommen werden, wenn die Anlagen mit der CE-Kennzeichnung versehen ist und die EG-Konformitätserklärung des Herstellers/Errichters gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie 2006/42/EG) für die jeweilige Windkraftanlage als Ganzes vorliegt.

Eisabwurf

10. Eisansatz an den Rotorblättern in gefahrdrohender Menge muss zu einer Abschaltung der Anlagen führen. Der Betrieb mit entsprechendem Eisansatz an den Rotorblättern ist unzulässig. Nach erfolgter Eis-Abschaltung darf sich der Rotor zur Schonung der Anlagen im üblichen „Trudelzustand“ drehen.
11. Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windenergieanlage/der Sicherheitskomponenten unter Berücksichtigung der im Antrag enthaltenen Sachverständigen-Gutachten (Gutachten des TÜV Nord Bericht Nr. 8111 881 239 Rev. 7 vom 09.12.2021, TÜV Nord Bericht Nr. 8111 7247 373 Rev. 1 vom 09.12.2021, DNV GL Report Nr. 75148 Rev. 0 vom 21.10.2019) so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Hinsichtlich der vorgenommenen Einstellungen an den Sicherheitseinrichtungen sind Protokolle (mit Name, Datum und Unterschrift) zu erstellen und vom Betreiber der Anlage dauerhaft so aufzubewahren, dass sie auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.

Hinweis:

Besondere Regelungen i. V. m. Abständen zu Schutzobjekten (z.B. zu Verkehrswegen), wie sie in der Musterliste für technische Baubestimmungen des Deutschen Instituts für Bau-technik (DIBt) als Schutzmaßnahme benannt sind, dürfen nicht berücksichtigt werden.

Rheinland-Pfalz wird als eisgefährdete Region angesehen und die Einhaltung entsprechend großer Schutzabstände ist in der Praxis nicht möglich.

12. Der Betreiber der Anlage hat sich in jeder Frostperiode in eigener Verantwortung zu vergewissern, ob die Anlage bei entsprechendem Eisansatz zuverlässig abschaltet und ob Gefahren ausreichend abgewendet werden. Notwendige Anpassungen sind unverzüglich vorzunehmen und in den Einstellungsprotokollen (mit Name, Datum und Unterschrift) festzuhalten.

Hinweis:

Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis an der nicht in Betrieb befindlichen Anlage sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Berührt das Vorhaben den Pflichtenkreis mehrerer Verkehrssicherungspflichtiger (Betreiber der Anlage / Eigentümer der Wege) sollte der Betreiber der Anlage diese über mögliche Gefahren durch Eisabfall informieren.

III. Immissionsschutzrechtliche Abnahmen und Prüfungen

13. Durch eine geeignete Messstelle ist innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der Windkraftanlagen an nachfolgend aufgeführter Windkraftanlage eine schalltechnische Abnahmemessung (Schallleistungspegelbestimmung = Emissionsmessung) im genehmigten Nachtbetriebsmodus durchzuführen:

Windkraftanlage Nr.: WEA N1 und

Windkraftanlage Nr.: WEA N3

Der Betriebsbereich ist dabei so zu wählen, dass die Windgeschwindigkeit erfasst wird, in der der maximale Schallleistungspegel erwartet wird (i. d. R. entsprechend den Vorgaben der Technischen Richtlinie - FGW-Richtlinie- für Windenergie Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“; oktavabhängig).

Wenn die erforderlichen Windgeschwindigkeiten für die Abnahmemessung innerhalb der Messfrist nicht vorliegen, kann die Nachweisführung durch Extrapolation der Messwerte bei anderen Windgeschwindigkeiten erfolgen.

Zur Nachweisführung der Einhaltung zulässigen Lärmemissionen wird auf Nebenbestimmung Nr. 2 verwiesen.

Falls die Emission eine geringe Tonhaltigkeit ($K_{tn} = 2 \text{ dB}$) aufweist, ist an den maßgeblichen Immissionsort (bezogen auf die konkret vermessene Windkraftanlage) eine Abnahme zur Überprüfung der Tonhaltigkeit auf Immissionsrelevanz durchzuführen.

Ergänzend dazu ist die nicht vermessene Windkraftanlage **Nr.: WEA N2** innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme durch eine geeignete Messstelle mittels subjektiven Höreindrucks auf lärm-/tonhaltige Auffälligkeiten hin zu untersuchen.

Als Messstelle kommt nur eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle in Frage, die

- nicht an der Erstellung der Schallimmissionsprognose mitgearbeitet hat und
- entsprechend den Vorgaben der Technischen Richtlinie - FGW-Richtlinie- für Windenergie Teil 1; „Bestimmung der Schallemissionswerte“ ihre Kompetenz z.B. durch Teilnahme an regelmäßigen Ringversuchen nachgewiesen haben.

Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme der v. g. Windkraftanlagen ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz, sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier, eine Kopie der Auftragsbestätigung des Messinstituts zu übersenden.

Das mit der Messung beauftragte Messinstitut ist aufzufordern, die Messung bei Vorliegen geeigneter meteorologischer Gegebenheiten unverzüglich durchzuführen und den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der v. g. Stelle vorzulegen.

14. Wird die Einhaltung der v. g. zulässigen Schallleistungspegel nicht innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen nachgewiesen, dürfen nachfolgend aufgeführte Windkraftanlagen während der Nachtzeit nur noch wie folgt schall-/leistungsreduziert betrieben werden:

WKA	$\bar{L}_{W,Oktav}$ [dB(A)]	Modus
WEA N2	98,0 dB(A)	98,0 dB
WEA N3	98,0 dB(A)	98,0 dB

Der schall-/leistungsreduzierte Modus ist dabei so gewählt, dass die in Nebenbestimmung Nr. 2 festgelegten Schallleistungspegel um mindestens 3 dB unterschritten werden.

Der Nachtbetrieb nach Nebenbestimmung Nr. 2 darf erst dann wiederaufgenommen werden, wenn die Einhaltung der festgeschriebenen v. g. Lärmimmissionsanteile, respektive der zulässigen Schallleistungspegel durch eine Messung nachgewiesen wurde.

15. Der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier sind auf Verlangen anhand zusammenfassender Auswertungen (in deutscher Sprache) die Ein-

haltung folgender Betriebsparameter vorzulegen. Etwaige Überschreitungen sind gesondert auszuweisen:

- Betriebsweise der Windkraftanlagen für den Tag- (06:00 bis 22:00 Uhr) und Nachtzeitraum (22:00 bis 06:00 Uhr) (Leistung, Drehzahl und Betriebsmodus).
(Siehe auch Nebenbestimmung Nr. 5.)
- Abschaltzeiten für mögliche Schattenwurfzeiten, bezogen auf die jeweils betroffenen Immissionsorte.
- Abschaltzeiten infolge Detektion von Eisansatz/Eisansatzgefahr sowie Art des Wiederanlaufs der Windkraftanlage (Automatikstart oder manuell).

IV. Abnahmen und Prüfungen zur Betriebssicherheit

16. An den Windenergieanlagen/an der Windenergieanlage sind wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige gemäß der Richtlinie für Windenergieanlagen (Deutsches Institut für Bautechnik-DIBt - derzeit Stand 10-2012 - korrigierte Fassung 3-2015) * durchführen zu lassen.

*https://www.dibt.de/fileadmin/dibt-website/Dokumente/Referat/18/Windenergieanlagen_Richtlinie_korrigiert.pdf

17. Die Prüfergebnisse sind zu dokumentieren und so aufzubewahren, dass die auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.

Hinweise:

Die geltenden Anforderungen sind durch die Allgemeinverfügungen der Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord/Süd (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 40 vom 26.10.2020 und Nr. 43 vom 16.11.2020) verbindlich geregelt. Danach gilt:

Die wiederkehrenden Prüfungen durch Sachverständige innerhalb der Entwurfslebensdauer (meist 20 Jahre) sind nach Inbetriebnahme in der Regel im Abstand von 2 Jahren durchzuführen. Das Prüfintervall kann auf 4 Jahre verlängert werden, wenn eine laufende (mindestens jährliche) Wartung und Inspektion durch den Hersteller oder ein Wartungsunternehmen nachgewiesen ist. Aus der Typenprüfung, den gutachtlichen Stellungnahmen zur Maschine und den Rotorblättern (Abschnitt 3 der Richtlinie für Windenergieanlagen - DIBt), sowie aus diesbezüglichen Unterlagen des Windenergieanlagenherstellers, können sich kürzere Prüfintervalle ergeben.

Dem Sachverständigen sind insofern alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Für die zum Personentransport vorgesehene sogenannte „Aufstiegshilfen“ gelten ferner folgende Auflagen:

18. Aufzugsanlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung sind Maschinen gemäß Anhang IV Teil A Nr. 17 der Richtlinie 2006/42/EG und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG. Sie dürfen erst betrieben werden, nachdem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach § 15 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung sicherheitstechnische Bedenken gegen den Betrieb nicht erhoben werden.
19. Überwachungsbedürftige Anlagen (hier: Aufzugsanlagen / Aufstiegshilfen) und ihre Anlagenteile sind gemäß § 16 BetrSichV in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebs durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Der Betreiber hat die Prüffristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln.
Bei der Festlegung der Prüffristen dürfen die Höchstfristen nicht überschritten werden.
Die Ermittlung der Prüffristen durch den Betreiber bedürfen einer Überprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle. Ist eine vom Betreiber ermittelte Prüffrist länger als die von einer zugelassenen Überwachungsstelle ermittelte Prüffrist, so legt die Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier die Prüffrist fest.
(Wiederkehrende Prüffristen gemäß Anhang 2, Abschnitt 2, Nr. 4 BetrSichV ≤ 2 Jahre)
20. Prüfbücher und Prüfbescheinigungen von Aufzugsanlagen / Aufstiegshilfen sind am Betriebsort so aufzubewahren, dass sie jederzeit eingesehen werden können.

V. Arbeitsschutz

21. Bei der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz unter Berücksichtigung der §§ 3 bis 14 der Betriebssicherheitsverordnung, des § 6 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes sind die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln. Dabei sind insbesondere die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Benutzung des Arbeitsmittels selbst verbunden sind und die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden.
Das Ergebnis dieser Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung sind schriftlich zu dokumentieren (§§ 5 und 6 ArbSchG).

Bei der Festlegung der Maßnahmen zum Arbeitsschutz sind die „Berufsgenossenschaftlichen Informationen für die Sicherheit und die Gesundheit bei der Arbeit“ (DGUV Informa-

tion 203-007 - Windenergieanlagen (DGUV I 203-007) [ehemals.BG-Information -BGI657-], Ausgabe März 2014) zu Grunde zu legen.

22. Es ist eine Betriebsanweisung o.ä. zu erstellen und an geeigneter Stelle in den Anlagen verfügbar zu halten, die u.a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:
- sichere Ausführung des Probetriebes, der An- und Abfahrvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel,
 - im Gefahrenfall,
 - Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung.

VI. Sonstiges

23. Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde (künftig: Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz,) sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier ist der Zeitpunkt der beabsichtigten Inbetriebnahme der beantragten Windkraftanlagen spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

Zusätzlich zu den oben bereits genannten Nachweisen/Unterlagen müssen von dem Anlagenbetreiber mit der Inbetriebnahmeanzeige folgende durch den Hersteller zu erstellende Unterlagen vorgelegt werden:

- Eine Bescheinigung über die technischen Daten der Windkraftanlagen, die bestätigt, dass die errichteten Anlagen mit der den Prognosen zu Grunde liegenden Anlagenspezifikationen übereinstimmen bzw. vergleichbar sind (z.B. Typ, Nabenhöhe, Leistung/Level, Betriebskennlinie [Anlagendrehzahlkurve], Rotorblätter, Getriebe oder Generator).
 - Die EU-Konformitätserklärung für die beantragten Windenergieanlagen.
 - Bescheinigung über eine genehmigungskonforme passwortgeschützte Programmierung des schall-/leistungsreduzierten Nachtbetriebs bzw. ggf. des Nachtbetriebsverbots.
 - Bescheinigung über eine genehmigungskonforme Installation und passwortgeschützte Programmierung der Schattenwurfabschalteneinrichtung erfolgte.
 - Die eindeutige numerische Bezeichnung der Windkraftanlagen (Bezeichnung nach WEA-NIS).
24. Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der Verkauf einer oder mehrerer Windkraftanlagen ist der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde (künftig: Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz,) sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbe-

aufsicht Trier nach § 52 b BImSchG unter Nennung der neuen Betreiberanschrift unverzüglich mitzuteilen.

25. Sofern der Anlagenbetreiber die technische Betriebsführung der Windkraftanlagen an ein externes Dienstleistungsunternehmen delegiert, ist der Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraß8, 54290 Trier ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme jeweils die Erreichbarkeit der Stelle bekanntzugeben, die für die technische Betriebsführung verantwortlich und in der Lage ist, die Windkraftanlagen jederzeit stillzusetzen.

Hinweis:

Nach § 15 Abs. 3 BImSchG ist die beabsichtigte Stilllegung der Windkraftanlagen unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der Genehmigungsbehörde (künftig: Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz,) und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier unverzüglich anzuzeigen.

Baustellenverordnung

Der Bauherr hat auf Grund der Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283) eine Vorankündigung zu erstatten, für Baustellen, bei denen

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

Sie ist an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastr. 8 zu übermitteln.

Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:

- Ort der Baustelle
- Name und Anschrift des Bauherrn
- Art des Bauvorhabens
- Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten
- Name und Anschrift des Koordinators
- voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten
- voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle
- Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden.

Er hat weiterhin einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und

- eine Vorankündigung zu übermitteln ist, oder
- besonders gefährlichen Arbeiten ausgeführt werden,

ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden.

Besonders gefährliche Arbeiten sind u. a.:

- Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m oder
- Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m,
- Arbeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden, sehr giftigen, explosionsgefährlichen und hochentzündlichen Stoffen (z.B. Altlastensanierung),
- Arbeiten mit einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen,
- Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10t Eigengewicht.

2. SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz

1. Sämtliche baulichen Maßnahmen und deren Umsetzung zur Errichtung der **WEA N1, WEA N2 und WEA N3** im **WP Sammethöhe Nord** sind durch ein fachkundiges, externes Ingenieurbüro im Hinblick auf die Schutzgüter Wasser und Boden zu überwachen und zu dokumentieren.
(Fachtechnische Baubegleitung Wasser/Boden-BWB)
2. Die erfolgte fachtechnische Baubegleitung Wasser/Boden (BWB) ist nach Inbetriebnahme des **WP Sammethöhe Nord** in einem Abschlussbericht zu dokumentieren und der Bericht der oberen Wasserbehörde vorzulegen. Dabei sind die wesentlichen boden- u. wasserrelevanten Sachverhalte (Fundamentaushub, Wegebau, ggfs. Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen, besondere Vorkommnisse, Unfälle, Grundwasseraustritte, Flurabstände, etc.) textlich und mit Bildnachweis zu erfassen und zu bewerten.
3. Bei weiterführenden Planungen und konkreten Realisierungsabsichten zum Bau der Sammetbachtalsperre ist zwingend eine erneute gutachterliche hydrogeologische Bewertung im Hinblick auf die rechtliche und fachtechnische Vertretbarkeit der vorliegenden Entscheidung des dauerhaften Betriebes der drei WEA im WP Sammethöhe Nord vorzunehmen.

4. Die Punkte 2 bis einschließlich 12 des Abschnitts 5 der Fachtechnischen Stellungnahme der GWW Grundwasser + Wasserversorgung GmbH, Dr. P. Wolf, vom 30.11.2021 (Seiten 22 – 24) werden als **Vorsorge- und Vermeidungsmaßnahmen (V+V-Maßnahmen) während der Bauphase** für den WP Sammethöhe Nord festgesetzt und sind vollumfänglich zu beachten.
5. Die Baustelleneinrichtung hat nach Möglichkeit außerhalb des betreffenden abgegrenzten Schutzgebietes, mit einem Mindestabstand von 10 m zu oberirdischen Gewässern und außerhalb von Quellbereichen zu erfolgen.
6. Der humose Oberboden (30-60 cm Tiefe) ist in Bodenmieten zwischenzulagern und mit schnellwüchsigen Pflanzen einzusäen. Eine Mobilisierung des Bodenmaterials ist durch geeignete Maßnahmen wirksam zu unterbinden.
7. Sollten bei den Erdarbeiten Kontaminationen oder Siedlungsabfälle angetroffen werden, so ist unverzüglich die zuständige Abfall - bzw. Wasserbehörde zu benachrichtigen.
8. Schadensfälle und Betriebsstörungen sind unverzüglich der Unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden einzudringen drohen. Bei Schadensfällen und Betriebsstörungen sind die betreffenden Anlagen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, sofern eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers oder des Bodens nicht auf eine andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann.
9. Zur Verringerung des Gefahrenpotenzials für Boden und Grundwasser sollten - sofern bei den Arbeitsmaschinen und Anlagen technisch möglich – nur biologisch schnell abbaubare Schmieröle, Schmierfette (zur Verlustschmierung) und Hydraulikflüssigkeiten verwendet werden (beispielsweise Schmierstoffe mit dem Umweltzeichen RAL-UZ 64 oder Hydraulikflüssigkeiten mit dem Umweltzeichen RAL-UZ 79).
10. Anfallendes behandlungsbedürftiges Abwasser (auch erkennbar belastetes Niederschlagswasser) ist zu sammeln und ordnungsgemäß zu beseitigen.
11. Transformatoren, Hydrauliksysteme und andere Anlagenteile, die wassergefährdende Flüssigkeiten verwenden, sind entsprechend Anlage 2, Nr. 2.1 VAwS zu errichten und zu betreiben.
12. Wartungs-, Reparatur- und Wascharbeiten sowie das Abstellen von Fahrzeugen oder vergleichbare Maßnahmen dürfen nur unter Berücksichtigung entsprechender Schutzmaßnahmen für Boden und Grundwasser durchgeführt werden. Leckagewannen und Auffangvorrichtungen sind regelmäßig auf deren Inhalt zu prüfen.

13. Es ist ein Alarmplan aufzustellen. Kommt es zu Zwischenfällen, bei denen Gefahr im Verzug ist (z.B. Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen, Löschwasseranfall), hat eine umgehende Benachrichtigung der im Alarmplan genannten Stellen zu erfolgen.

Gemäß Alarmplan sind folgende Stellen unverzüglich zu informieren:

- Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich (Untere Wasserbehörde, Gesundheitsamt),
- die Polizei,
- Verbandsgemeinde und Verbandsgemeindewerke Wittlich-Land (Wasserversorger),
- SGD Nord, Regionalstelle WAB Trier (Obere Wasserbehörde),
- beteiligte Baufirmen für Tiefbau, Fundament-, Leitungs-, Wege-, Anlagenbau einschließlich örtlicher Bauleitung sowie der jeweiligen externen Bauüberwachung,
- ggfs. örtliche Polizei, Feuerwehr, Technisches Hilfswerk.

14. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen innerhalb offener Baugruben ist verboten.
15. Es dürfen nur Wege befahren werden, die für die eingesetzten Fahrzeuge ausreichend breit und statisch tragfähig sind. Zuvorderst sind bestehende, vorhandene Wege auszubauen. Als Materialien dürfen beim Wegebau ausschließlich Natursteinschotter eingesetzt werden. Recyclingmaterial oder Bauschutt darf nicht verwendet werden.
16. Der Ausbau der vorhandenen Wege soll im Massenauftrag erfolgen, in Ausnahmefällen ist ein Eingriff in den Untergrund möglich, auf eine Tiefe von 80 cm zu begrenzen und mit Natursteinschotter aufzufüllen. Grundsätzlich ist aus hydrogeologischer Sicht ein Massenaufbau stets einem Massenabtrag vorzuziehen.
17. Begegnungsverkehr ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Hierfür sind Ausweichbuchten vorzuhalten. Eine baustellenangepasste Geschwindigkeit ist vorgeschrieben. Wege mit Einbahnstraßenführung sind Wegen mit Gegenverkehrsaufkommen grundsätzlich vorzuziehen, da so auf Begegnungsverkehr verzichtet und damit das Unfallrisiko verringert, werden kann.
18. Grundsätzlich ist eine breitflächige Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone anzustreben. Ein Einstau von Wasser in Gruben oder Gräben ist durch geeignete Querabschläge in das angrenzende Gelände zu vermeiden. Diese sind so auszubilden, dass Erosion, insbesondere Linienerosion, verhindert wird.
19. Im Zuge der Gründungsarbeiten dürfen nur unbelastete, nicht auswasch- oder auslaugbare Stoffe und Baumaterialien verwendet werden, von denen aufgrund ihrer Eigenschaft und ihres Einsatzes nachweislich keine Boden- oder Grundwasserverunreinigung ausgeht

(dies betrifft z.B. die eingesetzten Schalöle, Anstriche, Beschichtungen, Kleber, Dichtstoffe, chromatarne Zemente, etc.)

20. Grundsätzlich sind die Leitungstrassen an bestehenden Wegen bzw. angrenzenden Banketten auszurichten. Lange Offenstandzeiten der Kabelgräben sind zu vermeiden und diese sind mit dem entnommenen natürlichen Aushubmaterial zu verfüllen. Um etwaige Drainagewirkungen im Leitungsverlauf wirksam zu verhindern, können abdichtende Querriegel in geeigneten Abständen (Tonsperren) im Bereich des abgegrenzten Schutzgebietes vorgesehen werden.
21. Die relevanten Systeme der WEA sind durch Inspektion und Fernwartung zu kontrollieren. Hierfür ist vom Betreiber ein Wartungsplan auszuarbeiten und der zuständigen Wasserbehörde vor Betriebsbeginn vorzulegen. Der Wartungsplan beinhaltet Hinweise über den einzuhaltenden Informationsweg bei Störungen, Brandfälle, Verunreinigungen etc., die eine Boden- oder Gewässergefährdung verursachen können. Die Adressen und Telefonnummern der zu informierenden Behörden zur Schadenabwehr sind in der WEA deutlich sichtbar auszuhängen.

3. Untere Wasserbehörde

I. Allgemeines zu Windkraftanlagen:

1. Das Bauvorhaben ist gemäß den vorgelegten Planunterlagen auszuführen.
2. Die Windkraftanlagen sind der Gefährdungsstufe A nach § 39 AwSV zuzuordnen.
3. Wasserwirtschaftlich relevante Gegebenheiten während der Bauphase – insbesondere Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen oder Brandfälle mit Löschwasseranfall – sind, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe oder damit verunreinigte Stoffe, z. B. Löschwasser, in ein Gewässer oder in den Boden eingedrungen sind, unverzüglich der Unteren Wasserbehörde bei der hiesigen Kreisverwaltung oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.
4. Es wird empfohlen, in Windkraftanlagen zwecks Minderung des Gefährdungspotenzials möglichst keine Stoffe oder Gemische zu verwenden, die als deutlich wassergefährdend (WGK 2) oder als stark wassergefährdend (WGK 3) eingestuft sind.
5. Die Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe verwendet werden, müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemi-

schen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein (§ 17 Absatz 2 AwSV). Die Anlagen dürfen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden (§ 62 Absatz 2 WHG). Dazu zählen insbesondere die in § 15 AwSV genannten Regeln, unter anderem die im DWA-Regelwerk als Arbeitsblätter veröffentlichten technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRWS).

6. Transformatoren und andere Anlagenteile, in denen sich flüssige wassergefährdende Stoffe befinden, müssen nach Maßgabe des § 18 AwSV über eine flüssigkeitsundurchlässige Rückhalteeinrichtung verfügen. Das Rückhaltevolumen muss mindestens dem Volumen entsprechen, dass bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann.

II. Betriebsstörungen, Maßnahmen bei Leckagen

7. Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen (§ 24 Absatz 1 AwSV). Die Anlage ist unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert werden kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.
8. Tritt ein wassergefährdender Stoff in einer nicht nur unerheblichen Menge aus, ist dies unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden (§ 24 Absatz 2 AwSV, § 65 Absatz 3 LWG). Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist.
9. Es sind Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung sowie Maßnahmen zum Aufnehmen von Leckagen vorzusehen. Die dazu notwendigen Materialien und Hilfsmittel sind in ausreichender Menge ständig vorzuhalten.
10. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind so schnell wie möglich zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Dies gilt auch für betriebsbedingt auftretende Spritz- und Tropfverluste.
11. Die bei einer Betriebsstörung angefallenen festen oder flüssigen Gemische sind ordnungsgemäß entweder als Abfall zu entsorgen oder als Abwasser zu beseitigen.

III. Betriebliche Anforderungen

12. Für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlagen enthalten sind. Die Dokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.
13. Das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 AwSV ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlagen der Gefährdungsstufe A dauerhaft anzubringen (§ 44 Absatz 4 AwSV).

IV. Überwachungspflichten

14. Die Dichtheit von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Funktionsfähigkeit deren Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig zu kontrollieren (§ 46 Absatz 1 AwSV). Festgestellte Mängel sind zeitnah und – soweit nach § 45 AwSV erforderlich – durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beseitigen.
15. Im Rahmen der Selbstüberwachung sind vom Anlagenbetreiber mindestens nachfolgende Kontrollen und Prüfungen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen; weitere in diesem Bescheid aufgeführte Kontrollen und Prüfungen bleiben unberührt:
 - a. Die einsehbaren Anlagenteile der primären Sicherheit (z. B. Behälter, Rohrleitungen) und der sekundären Sicherheit (Rückhalteeinrichtungen) sind regelmäßig visuell auf ihren Zustand hin zu kontrollieren, insbesondere auch die Fugen oder Schweißnähte von Dichtflächen und sonstigen Rückhalteeinrichtungen.
 - b. Abfüllvorgänge sind regelmäßig visuell auf Leckagen zu kontrollieren. Leckagen sind unverzüglich zu beseitigen.
 - c. Anlagen zum Lagern, Herstellen, Behandeln, Verwenden oder Befördern in Rohrleitungen sind regelmäßig visuell auf ausgetretene wassergefährdende Stoffe zu kontrollieren.

4. Naturschutz

Kompensation und Ersatzzahlung:

1. Der UVP-Bericht, der Landschaftspflegerische Begleitplan, die artenschutzrechtlichen Fachgutachten (u.a. Avifauna, Fledermäuse) sowie die weiteren Unterlagen sind mit allen vorgelegten Nachträgen Bestandteil und Grundlage der Genehmigung, soweit in diesem Bescheid keine davon abweichenden Regelungen getroffen werden.
Die dargestellten und beschriebenen Maßnahmen zur Kompensation sind geeignet, um die geplanten Eingriffe in Natur und Landschaft zu kompensieren sowie die Erfüllung möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verhindern. Diese Maßnahmen sind deshalb entsprechend der eingereichten Planunterlagen umzusetzen und bis zum Erreichen ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten.
2. Mit der Bauausführung einschließlich dem Herrichten der Baustelle (u.a. Rodungsbeginn auf Waldstandorten) darf erst begonnen werden, nachdem
 - der Nachweis vorliegt, dass die für die nicht ausgleichbaren Eingriffstatbestände zu leistende **Ersatzzahlung** gemäß § 15 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Höhe von **273.198,67 €** bei der Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (SNU) eingegangen ist.
 - Die Ersatzzahlung ist gem. § 7 Abs. 5 LNatSchG an die Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz mit folgenden Angaben zu zahlen:
Empfänger der Ersatzzahlung:
Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (SNU)
Landesbank Baden-Württemberg
BIC: SOLADEST600
IBAN: DE77 6005 0101 0004 6251 82
Betreff der Überweisung (EIV-012023-ULZJI1, Windpark Sammethöhe Nord)
Angabe der Behörde (KV Bernkastel-Wittlich, Datum des Zulassungsbescheides, BIM2022/0006)
 - gemäß § 17 Abs. 5 BNatSchG zur Absicherung der Durchführung der Kompensationsmaßnahmen eine Sicherheitsleistung in Form einer **unbefristeten Bankbürgschaft** zu Gunsten der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich in Höhe von insgesamt **164.223,92 €** hinterlegt worden ist. Die vollständige oder in Teilbeträgen aufgeteilte Rückgabe der Bankbürgschaft erfolgt nach Umsetzung der festgesetzten naturschutzfachlichen Maßnahmen, nach Bau- bzw. Realisierungsfortschritt. Die Rückgabe ist von dem Antragssteller entsprechend zu beantragen.
 - eine fachlich qualifizierte ökologische Baubegleitung gegenüber der UNB schriftlich benannt worden ist.
3. Die **Herstellung und Aufrechterhaltung der naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen** (Landschaftspflegerischer Begleitplan für drei geplante Windenergieanlagen südl. Niederscheidweiler, Landkreis Bernkastel- Wittlich, Rheinland-Pfalz [enveco GmbH, Stand: Februar 2022, überarbeitet November 2022 und April 2023]) wird bis zum Erreichen des Entwicklungsziels und auf die darauffolgende Unterhaltungsphase befristet. Bei einem vorzeitigen Abbau der WEA ist eine Bewertung der Kompensationsmaßnahmen in Bezug auf die Erreichung des Entwicklungsziels durch ein Gutachterbüro vorzunehmen und der Unteren Naturschutzbehörde zur Prüfung vorzu-

legen. Ist die ökologische Funktion (Entwicklungsziel und Unterhaltungsphase) der Kompensationsmaßnahmen erfüllt, wird kein weiteres Aufrechterhalten der Kompensation notwendig. Ist dies noch nicht der Fall, ist die Kompensation bis zum Erreichen der ökologischen Funktion weiterhin aufrechtzuerhalten.

4. Die Genehmigung erlangt erst Wirksamkeit, wenn der **Nachweis über die rechtliche Sicherung sowie die Verträge zur Bewirtschaftung der naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmenflächen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie Rotmilan-Ablenkflächen) bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich vorliegen und die Verfügbarkeit der entsprechenden Flächen für diese Maßnahmen für die Eingriffsdauer gesichert ist.** Stehen die Flächen im Besitz der öffentlichen Hand ist keine dingliche Sicherung erforderlich. Anstelle dessen ist ein Vertrag zur Sicherung der Kompensationsflächen mit Rechtsnachfolgeklausel vorzulegen. Sind die Flächen im Besitz privater Eigentümer ist eine dingliche Sicherung der Kompensationsmaßnahmen vorzunehmen. Es ist ein Grundbucheintrag einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Landkreises Bernkastel-Wittlich (Untere Naturschutzbehörde), als Gesamtbegünstigter, nachzuweisen (ein Muster-text für die Eintragung kann auf Nachfrage durch die Untere Naturschutzbehörde bereitgestellt werden). Es ist eindeutig zu regeln, dass die festgelegten naturschutzfachlichen Maßnahmen vom Flächeneigentümer dauerhaft zu dulden sind und alles zu unterlassen ist, was deren Zielsetzung zuwiderläuft.
5. **Ansaat- oder Pflanzmaßnahmen** müssen gemäß § 40 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durchgeführt werden. Das Ausbringen von Pflanzen in der freien Natur, deren Art in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt, sowie von Tieren, ist verboten. Dies gilt nicht für künstlich vermehrte Pflanzen, wenn sie ihren genetischen Ursprung in dem betreffenden Gebiet haben. Somit ist ausschließlich Saatgut aus dem Herkunftsgebiet 7 „Rheinisches Bergland“ und Gehölze aus dem Herkunftsgebiet 4 „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ zulässig.
6. Der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich ist zur behördlichen Zulassung gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 LNatSchG eine **Dokumentation der festgesetzten Kompensationsflächen und -maßnahmen** (inklusive digitaler Erfassung) vorzulegen, so dass diese für das landesweite KomOn-Serviceportal (KSP) genutzt werden können. Anforderungen zur Bereitstellung der Daten können bei der UNB erfragt werden.
Es sind konkrete Maßnahmenbeschreibungen (Text und Karte) unter Angabe Gemarkung, Flur, Flurstück vorzulegen (vgl. Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung, 1998).

Ökologische Baubegleitung:

7. Es ist eine ökologische Baubegleitung einzusetzen. Sie hat die **fach-, auflagen- und plangerechte Durchführung der naturschutzfachlichen Maßnahmen** zu gewährleisten. Diese ist von einer qualifizierten Person (Landschaftsplaner, Biologe, o.ä. Ausbildung) durchzuführen. Sie hat vor Baubeginn die ausführenden Baufirmen in die naturschutzfachlichen Planaussagen einzuweisen und darüber zu wachen, dass die Durchführung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen entspre-

chend der planerischen Vorgaben erfolgt.

Die ökologische Baubegleitung ist zu allen wesentlichen Zeitpunkten (Rodungsarbeiten, Baueinweisung, Fundamentierungsarbeiten, Rückbau der temporären Montage- und Lagerflächen, Umsetzung der naturschutzfachlichen Maßnahmen) hinzuzuziehen. Änderungen in der Ausführung und punktuelle Abweichungen von den Auflagen sind mit der ökologischen Baubegleitung vorher zu erörtern und ggf. mit der UNB abzustimmen.

8. Mindestens halbjährlich ist der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, UNB, durch die ökologische Baubegleitung entsprechend § 17 Abs. 7 BNatSchG ein **qualifizierter Bericht** (Text und Fotos) vorzulegen, in dem nachvollziehbar die fachgerechte Umsetzung der Maßnahmen darzulegen ist.

Leitungsverlegung:

9. Leitungsführungen aller Art sind **unterirdisch** durchzuführen, möglichst in den Wegen und in deren Banketten. Bei der unterirdischen Verlegung stromführender Leitungen sollte darauf geachtet werden, dass durch ausreichende Tiefenlage der Kabel Sicherheitsrisiken für Landnutzer (z. B. auch bei landwirtschaftlicher Tiefenlockerung) ausgeschlossen werden.
10. **Bestehende Bäume und Gehölzbestände** sind entsprechend DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Gehölzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ vor Beschädigung oder sonstigen Beeinträchtigungen des Kronen-, Stamm- und Wurzelraumbereiches zu schützen.
11. Erforderliche Gehölzrodungen sowie Gehölzrückschnitte sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken und nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG zum Schutz möglicher Vogelbrut in der **Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar** durchzuführen. Es sind die artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 BNatSchG zu beachten.
12. Bei der Leitungsverlegung in Wegen entlang von Waldrändern ist nach Möglichkeit die dem **Waldrand abgewandte Seite** des Weges für die Leitungsverlegung zu nutzen, um das Wurzelwerk der vorhandenen Bäume und Gehölze am Waldrand nicht zu schädigen.
13. **Bodenarbeiten** sind unter Beachtung der DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten“ durchzuführen.
14. Es ist eine **bodenschonende Bauausführung** vorzunehmen. Das Bodenmaterial ist in der Reihenfolge des Aushubes wieder einzubauen. Der Arbeitsraum ist durch entsprechende Arbeitsverfahren (z.B. Vor-Kopf-Arbeiten) auf das erforderliche Mindestmaß zu begrenzen.
15. Nach Beendigung der Bauarbeiten ist der **ursprüngliche Zustand** der in Anspruch genommenen Flächen (wie z.B. Lagerflächen und Baustellenzufahrten), bis auf die im Genehmigungsantrag dargestellten, dauerhaft benötigten Einfahrten und Flächen, wiederherzustellen.

Montageflächen und Zuwegungen:

16. Kranstellplätze, Zuwegungen und temporäre Montageflächen dürfen lediglich mit **Schotter oder mobilen Platten** hergestellt werden; ein Ausbau mit Bindemitteln ist nur abschnittsweise zulässig, wenn die topographischen Gegebenheiten bzw. die Witterung dies zwingend erfordern. Diese Nebenbestimmung gilt für Zuwegungen nur insoweit, als in Kapitel II. Nebenbestimmungen, 7. Verkehr b. Straßenverkehr Nr. 4 nicht ausdrücklich eine Asphaltierung von Zufahrten im Einmündungsbereich zu klassifizierten Straßen gefordert ist.
17. Die **temporären Montage- und Lagerflächen** sind innerhalb von längstens 6 Monaten nach Errichtung der Anlage vollständig rückzubauen. In der Hauptvogelbrutzeit vom 15. März bis 01. August ist vor Rückbau der Flächen durch die ökologische Baubegleitung sicherzustellen, dass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten europäischer Vogelarten oder anderer besonders geschützter Tierarten beeinträchtigt oder zerstört werden.
18. Die Einrichtung und **Anlage von Lager- oder Montageplätzen** außerhalb der dargestellten Arbeitsbereiche ist nicht zulässig.

Rodung:

19. Rodungsarbeiten und Rückschnitte von Gehölzen sind nur im zwingend notwendigen Umfang und im **Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar** vorzunehmen.

Am Tag der Rodung bzw. am Tag davor hat ein faunistischer Sachverständiger Höhlenbäume zu begutachten, um mögliche besetzte Höhlenbäume zu benennen. Höhlenbäume sind (zunächst) zu erhalten oder kontrolliert zu fällen und die Tiere in Obhut zu nehmen.

Alternativ können während des Spätsommers (August, September) die zu fällenden Bäume und Gehölze von einem faunistischen Sachverständigen auf Höhlenstrukturen untersucht werden. Sofern kein Besatz festgestellt wird, kann die Höhle in den Abendstunden fachgerecht verschlossen werden. Vor Fällung der Bäume ist der Verschluss erneut zu überprüfen und sicherzustellen, dass keine Besiedlung durch Vögel, Fledermäuse oder andere geschützte Tierarten vorliegt.

Bei der Bauausführung sind in Bezug auf die vorhandenen Gehölzstrukturen folgende Vorschriften zu beachten:

- DIN 18920 über den Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen.
- Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen.

Anlagengestaltung und -bau:

20. Die Anlage (Turm, Gondel, Flügel) ist in **nicht reflektierenden, matten, gedämpften, dem Landschaftsbild angepassten Farbtönen** zu halten. Ausgenommen sind die aus Gründen der Flugsicherheit vorgeschriebene Kennzeichnungen; abgestufte Grüntöne auf den untersten 20 m sind zulässig und wünschenswert.
21. Für die **Tages- oder Nachtkennzeichnung** sind Verfahren zu verwenden, die die optische Auffälligkeit für die Bewohner des Raumes minimieren. In diesem Zusammenhang ist die Blinkfolge der WEA untereinander und mit denen nahegelegener Windparks möglichst zu synchronisieren. Soweit möglich sollte außerdem die Zahl der Befeuerungsebenen am Turm auf das Nötigste reduziert werden.
22. Die **Fundamente aller Anlagen** sind nach Möglichkeit mit Erdreich anzudecken und umgehend mit Saatgut aus dem Herkunftsgebiet 7 „Rheinisches Bergland“ und/oder Gehölzen aus dem Herkunftsgebiet 4 „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ zu begrünen. Böschungen sind in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung je nach Standorteignung ebenfalls, wie i.V. genannt, zu entwickeln.

Artenschutz allgemein:

23. Die im „Landschaftspflegerischer Begleitplan für drei geplante Windenergieanlagen nördlich Hasborn, Landkreis Bernkastel- Wittlich, Rheinland-Pfalz“ (enveco GmbH, Stand: Februar 2022, überarbeitet November 2022 und April 2023) und im „UVP-Bericht für drei geplante Windenergieanlagen Sammethöhe Nord, Landkreis Bernkastel-Wittlich, Rheinland-Pfalz (enveco GmbH, Stand: Februar 2022, überarbeitet November 2022 und April 2023)“ aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind vollumfänglich zu beachten und umzusetzen.

Fledermausabschaltung:

24. Um Beeinträchtigungen der im Planungsgebiet vorhandenen streng geschützten Fledermausarten auszuschließen, erfolgt entsprechend des Naturschutzfachlichen Rahmens zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz (RICHARZ et al. 2012¹) im ersten Betriebsjahr eine entsprechende **Abschaltung der Windenergieanlagen** vom
 - 01.04. - 31.08.: Abschaltung 1 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bei einer Windgeschwindigkeit von < 6 m/s und bei einer Temperatur von > 10 °C (in Gondelhöhe)

¹ VSW & LUWG (2012): Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz. Artenschutz (Vögel, Fledermäuse) und NATURA 2000-Gebiete. Autoren: Klaus Richarz, Martin Hormann, Matthias

- 01.09. – 31.10.: Abschaltung 3 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bei einer Windgeschwindigkeit von < 6 m/s und bei einer Temperatur von > 10 °C (in Gondelhöhe).
- Sofern technisch möglich, kann ergänzend zu den vorherigen Parametern bei Niederschlag von $\geq 0,2$ mm/h die Abschaltung unterbleiben.

Gondelmonitoring:

25. Das Monitoring muss entsprechend des Monitoringkonzeptes insgesamt **zweimal den Zeitraum vom 1. April bis zum 31. Oktober** vollständig umfassen und mit dem unmittelbar auf die Inbetriebnahme folgenden Monat April beginnen.
26. Der Betreiber und Besitzer trägt dafür Sorge, dass der vereinbarte **Betriebsalgorithmus auch nach der Monitoringphase** eingehalten wird. Der Betreiber unterbreitet der Genehmigungsbehörde einen Vorschlag, wie dies nachgewiesen werden kann und unabhängig prüfbar ist.

Bei nicht korrekter Umsetzung der hier formulierten Anforderungen an das Fledermausmonitoring werden aus Vorsorgegründen pauschale Abschaltzeiten auf Grundlage genereller Annahmen festgesetzt.

Kosten der Untersuchungen/Datenerhebungen/Berichte zum Themenbereich „Fledermäuse“ sind vom Anlagenbetreiber zu tragen.

27. Für das **akustische Gondelmonitoring** ist die Windenergieanlage mit einem akustischen Gerät nach der Methode in RENEBA III (vgl. WEBER et al. 2018²) auszustatten. Die vor dem Einbau des akustischen Erfassungsgerätes erforderliche ordnungsgemäße Geräte-Kalibrierung ist schriftlich nachzuweisen. Es sind pro angefangene 5 WEA je 2 Gondeln mit Erfassungsgeräten zu bestücken. Daher sind im Windpark Sammethöhe Nord **zwei der drei WEA für das Gondelmonitoring** zu nutzen. Des Weiteren ist zu begründen, inwiefern der erarbeitete Betriebsalgorithmus auf die nicht im Gondelmonitoring berücksichtigte WEA übertragen werden kann.
28. Für **Rückfragen zur Installation der Aufnahme- und Messgeräte in der Gondel** nach der Methode von BRINKMANN et al. (2011) und BEHR et al. (2015 & 2018³), zur Gerätewartung, zur Datenaus-

Werner, Simon Ludwig, Thomas Wolf. Auftraggeber: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Verbraucherschutz, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz.

² WEBER, N., NAGY, M., HOCHRADEL, K., MAGES, J., NAUCKE, A., SCHNEIDER, A., STILLER, F., BEHR, O., SIMON, R. (2018). Akustische Erfassung der Fledermausaktivität an Windenergieanlagen. In: Bestimmung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore Windenergieanlagen in der Planungspraxis - Endbericht des Forschungsvorhabens gefördert durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (Förderkennzeichen 0327638E). O. Behr et al. Erlangen / Freiburg / Ettiswil.

³ BEHR, O., BRINKMANN, R., HOCHRADEL, K., MAGES, J., KORNER-NIEVERGELT, F., REINHARD, H., SIMON, R., STILLER, F., WEBER, N., NAGY, M., (2018). Bestimmung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-

lese sowie zur Berechnung des Abschaltalgorithmus ist ein verantwortlicher Fachgutachter als Gesamtverantwortlicher schriftlich zu benennen. Die Gesamtverantwortlichkeit ist von einem erfahrenen Fledermausgutachter/in, welche/r nachweislich Erfahrungen mit dem Gondel-Monitoring von Fledermäusen hat, zu übernehmen.

29. Entsprechend der Methode von BRINKMANN et al. (2011) und BEHR et al. (2016 & 2018) ist das verwendete akustische Gerät mit **bestimmten Parametern** nach WEBER et al. (2018) einzustellen (z.B. Batcorder (ecoObs): Threshold -36dB, Quality 20, Critical Frequency 16 und Posttrigger 200 ms). Abweichungen hiervon sind schriftlich bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen und stichhaltig zu begründen. In diesem Fall ist zu belegen, dass Störgeräusche oder andere Gründe, welche die Aufnahme der Erfassungsgeräte beeinträchtigt haben, unter Ausschöpfung zumutbarer Maßnahmen nicht beseitigt werden können. Die durchgeführten Maßnahmen sind der Unteren Naturschutzbehörde zu benennen und nachzuweisen.
30. Die Ergebnisse der Monitoringjahre sind anhand des **zum Zeitpunkt der Auswertung besten, anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik auszuwerten** und es wird entweder eine pauschale Cut-in- Windgeschwindigkeit oder optimierte monats- und nachzeitabhängige Cut-in-Windgeschwindigkeiten berechnet, welche in das System der Windenergieanlage implementiert werden. Dies bedeutet, dass das Fledermaus-Gondelmonitoring bzw. die ermittelten Daten bspw. mit der aktuellsten Version des ProBat-Tools (gemäß BRINKMANN et al. 2011⁴ und BEHR et al. 2016 & 2018⁵) auszuwerten und mit weniger als 2 Schlagopfern je Windenergieanlage zu berechnen sind (vgl. VSW & LUWG 2012:136⁶, <http://www.windbat.techfak.fau.de/tools/> & <https://www.probat.org/>). Zur Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist der Genehmigungsbehörde eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Sollte es im Laufe des Monitorings technisch bedingt zu einer Unterschreitung der Mindestanforderungen (vgl. BAUMBAUER et al. 2020:47ff⁷) für die Auswertung in ProBat kommen, ist dies der Unteren Naturschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen. Das Monitoring ist dann um die jeweils nicht verwertbaren Zeiträume zu verlängern bis zwei volle auswertbare Monitoring-Jahre vorliegen. Sofern die Mindestanforderungen aus anderen Gründen

Windenergieanlagen in der Planungspraxis - Endbericht des Forschungsvorhabens gefördert durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (Förderkennzeichen 0327638E). O. Behr et al. Erlangen / Freiburg / Ettiswil.

⁴ Brinkmann, R., Behr, O., Niermann, I., & Reich, M. (2011). Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen (p. 457). Göttingen: Cuvillier Verlag.

⁵ BEHR, O., BRINKMANN, R., KORNER-NIEVERGELT, F., NAGY, M., NIERMANN, I., REICH, M., SIMON, R. (Hrsg.) (2015). Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen (RENEBAT II). - Umwelt und Raum Bd. 7, 368 S., Institut für Umweltplanung, Hannover.

⁶ VSW & LUWG (2012): Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz. Artenschutz (Vögel, Fledermäuse) und NATURA 2000-Gebiete. Autoren: Klaus Richarz, Martin Hormann, Matthias Werner, Simon Ludwig, Thomas Wolf. Auftraggeber: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Verbraucherschutz, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz.

⁷ BAUMBAUER et al. (2020): Voraussetzungen für die Verwendung von ProBat.

https://www.probat.org/fileadmin/media/Downloads/ProBat_Datenvoraussetzungen_01.pdf (abgerufen am 23.07.2021).

nicht erfüllt werden, ist die weitere Vorgehensweise ebenfalls mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

31. Nach Abschluss jedes Monitoring-Jahres ist auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse durch einen anerkannten Fledermaussachverständigen eine **fachliche Beurteilung und eine gutachterliche Empfehlung zur Abschaltung** vorzulegen. Angaben zu den Erfassungszeiten der eingesetzten akustischen Geräte sind im Fachgutachten explizit zu benennen. Soweit Datenlücken auftreten, sind diese entsprechend darzulegen, zu begründen und im Hinblick auf das Vorhandensein von belastbaren Ergebnissen zur signifikanten Kollisionsgefahr zu beurteilen. Auf der Grundlage der Monitoring-Ergebnisse des ersten Erfassungsjahres kann von der Unteren Naturschutzbehörde die **Anpassung des Abschaltalgorithmus** für das zweite Monitoring-Jahr festgelegt werden. Entsprechendes gilt für den Zeitraum nach den beiden Erfassungsjahren.
32. **Reporte über die Betriebszeiten der Anlage während des Abschaltzeitraumes** inkl. Angaben zu den Parametern Windgeschwindigkeit, Temperatur, Niederschlag (wenn der Parameter registriert wird), Rotorumdrehung sind der Genehmigungsbehörde vom Betreiber der Windenergieanlage jährlich bis spätestens Ende Januar des Folgejahres vorzulegen. Die Übergabe erfolgt als tabellarische Auflistung im XLS oder CSV-Format. Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit und elektrische Leistung im 10min-Mittel erfasst und abgebildet werden.

5. Baurecht

1. **Der Baubeginn** ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich unter Angabe des Aktenzeichens und Nummer/Bezeichnung der Windkraftanlage zwei Wochen vorher anzuzeigen (s. Anlage 2).

Mit der Baubeginnsanzeige ist der/die beauftragte Prüffingenieur*in zu benennen.

2. **Vor Baubeginn** ist ein/-e verantwortliche/-e Bauleiter*in zu bestellen, die/der die erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzt. Name und Anschrift der/des Bauleiter*in sind der unteren Bauaufsichtsbehörde vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich mitzuteilen. Ein Wechsel der/des Bauleiter*in während der Bauausführung ist der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Die/der Bauleiter*in hat darüber zu wachen, dass die Baumaßnahme nach den Vorschriften des öffentlichen Baurechts durchgeführt wird (§ 56a LBauO).

3. **Vor Baubeginn** (hier Fundamente) ist der Nachweis über die Einmessung der Standorte durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu bestätigen. Eine entsprechende Absteckungsskizze mit Angaben der Koordinaten ist diesem Nachweis beizufügen.

4. **Vor Baubeginn** (hier Fundamente) ist der Nachweis zu erbringen, dass bei Betrieb und Stillstand der Anlage alle Einflüsse aus der maschinellen Ausrüstung, dem Sicherheitssystem und den Übertragungstechnischen Teilen berücksichtigt worden sind.

Die Standsicherheit bezieht sich auf das Fundament und den Mast unter Berücksichtigung dynamischer Lasten beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage. Die Standsicherheit hängt wesentlich von der einwandfreien Funktion der maschinellen Ausrüstung, des Sicherheitssystems und der Übertragungstechnischen Teile ab (Belange der Betriebssicherheit).

5. **Vor Baubeginn** (hier Fundamente) sind die Baugrundeigenschaften an den geplanten Standorten des Bauvorhabens durch einen anerkannten Sachverständigen für Erd- und Grundbau gemäß der Landesverordnung SEGBauVO vom 17.09.2002 zu ermitteln und durch Vorlage eines Baugrundgutachtens und der Bescheinigung über den Baugrund sowie die Gründung zu bestätigen.

6. **Vor Baubeginn** (hier Fundamente) ist die Typenprüfung mit allen Prüfbescheiden im Original vorzulegen.

Die jeweiligen gutachterlichen Stellungnahmen und die darin aufgeführten Prüfbemerkungen sind bei der Bauausführung zu beachten.

Die Einhaltung der im Prüfbericht über den Nachweis der Standsicherheit aufgeführten Auflagen sind im Rahmen der Bauüberwachung durch zugelassene Prüfberechtigte zu überwachen. Hierüber ist eine entsprechende Bestätigung der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

7. Mit der Abnahme der Stahleinlagen und Überwachung ist ein/-e Prüfsachverständiger*in zu beauftragen. Dieser*er ist über die erforderlichen Abnahmen frühzeitig zu benachrichtigen. Die einzelnen Abschnitte dürfen erst nach mängelfreien Abnahmen durch den/die Prüfsachverständiger*in betoniert werden.

Vor Aufstellung der Windkraftanlagen muss der mängelfreie Abnahmebericht der Fundamente durch eine/-n zugelassene/-n Prüfsachverständiger*in vorgelegt werden. Hierbei ist insbesondere der Prüfbescheid zur Typenprüfung als Bestandteil der Genehmigung zu beachten.

Die ausführende Stahlbaufirma muss die Zertifizierung nach DIN EN 1090 für die Ausführung von Stahlbauarbeiten mit Erweiterung auf den Anwendungsbereich DIN 15018 oder DIN 4133 besitzen. Der Eignungsnachweis ist **vor Baubeginn** (hier Fundamente) vorzulegen.

8. Der Nachweis der Standsicherheit des Turms und der Gründung, die Ermittlung der aus der Maschine auf den Turm und die Gründung wirkenden Schnittgrößen sowie die Anforderungen bezüglich Inspektion und Wartung der Anlage zwecks Sicherstellung der Standsicherheit des Turms und der Gründung über die vorgesehene Entwurfslebensdauer hat nach der „Richtlinie für Windenergieanlagen - Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ des Deutschen Instituts für Bautechnik Berlin in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen.

Diese Richtlinie wurde vom Ministerium der Finanzen als oberste Bauaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschrift vom 15. Mai 2012 (MinBl. 2012, S. 310) nach § 3 Abs. 3 LBauO als technische Baubestimmung eingeführt (derzeit Nr. 2.7.9 der Liste der Technischen Baubestimmungen nebst Anlagen 2.4/7 und 2.7/12).

9. Die Prüfung von Standsicherheitsnachweisen darf nur von den bauaufsichtlich anerkannten Prüfungseinrichtungen durchgeführt werden. Von diesen Stellen durchgeführte Typenprüfungen sind nach § 75 Abs. 3 und 4 LBauO zu behandeln.
10. Die Konformität der Rotorblätter mit den Antragsunterlagen ist durch eine Herstellerbescheinigung (Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204) zu bestätigen.

Mit Inbetriebnahme der Anlagen ist eine Bescheinigung über die einwandfreie Beschaffenheit der Rotorblätter (Werksprüfzeugnis) vorzulegen.

11. Das Inbetriebnahmeprotokoll der Herstellerfirma mit einer Bestätigung, dass die Auflagen in den gutachterlichen Stellungnahmen erfüllt sind und die installierten Anlagen mit der begutachteten und dem Typenbescheid zugrundeliegenden Windkraftanlage identisch ist, muss **mit der Fertigstellungsmeldung** vorgelegt werden.
12. **Wiederkehrende Prüfungen** nach Abschnitt 13 der DIBT Richtlinie für Windenergieanlagen sind in regelmäßigen Intervallen durch Sachverständige an Maschine und Rotorblättern sowie an der Tragstruktur (Turm und zugängliche Bereiche der Fundamente) in Verbindung mit dem begutachteten Wartungspflichtenbuch durchzuführen.
13. Alle im Rahmen der Beurteilung auf Weiterbetrieb gemäß dieser Richtlinie anfallenden Inspektionen der WEA sowie Beurteilungen von Lasten und/oder Komponenten der WEA müssen von geeigneten unabhängigen Sachverständigen für Windenergieanlagen durchgeführt werden.

Die für die Beurteilung zum Weiterbetrieb von Windenergieanlagen eingeschalteten Sachverständigen müssen eine entsprechende Ausbildung haben und die fachlichen Anforderungen für die Beurteilung der Gesamtanlage erfüllen. Eine Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17020 oder DIN EN 45011 oder gleichwertig ist erforderlich.

14. **Nach erfolgter Gesamtmontage** der Windkraftanlagen hat eine Sichtkontrolle der Gesamtanlagen durch den Anlagenhersteller (ENERCON) zu erfolgen.
15. **Vor der Inbetriebnahme** der Windkraftanlagen und **Netzeinspeisung** ist der unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich die Bestätigung der Unbedenklichkeit der Anlagenfunktion eines anerkannten Sachverständigen vorzulegen.
16. Rechtzeitig **vor Ablauf der Entwurfslebensdauer** ist der Genehmigungsbehörde mitzuteilen, ob ein Rückbau erfolgen soll oder ob ein Weiterbetrieb geplant ist. Im Falle eines angestrebten Weiterbetriebes sind alle notwendigen Nachweise zur Standsicherheit rechtzeitig vorzulegen.

Hinweis: Die für die Beurteilung zum Weiterbetrieb von Windenergieanlagen eingeschalteten Sachverständigen müssen eine entsprechende Ausbildung haben und die fachlichen Anforderungen für die Beurteilung der Gesamtanlage erfüllen. Eine Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17020 oder DIN EN 45011 oder gleichwertig ist erforderlich.

17. Die auf Grund gesetzlicher Vorschriften erforderlichen Abstände und Abstandsflächen der von Ihnen geplanten Windkraftanlage WEA N1, WEA N2 und WEA N3, werden auf den Baugrundstücken selbst nicht eingehalten. Die Baugenehmigung nach § 70 LBauO ergeht mit der Auflage, dass die Abstandsflächen, die nicht auf den Baugrundstücken selbst liegen, durch Baulast gesichert werden. Es ist deshalb durch Baulasteintragung öffentlich-rechtlich zu sichern, dass die auf Ihrem Grundstück fehlenden Abstände bei den Nachbargrundstücken eingehalten werden (§ 9 Abs. 1 LBauO). Mit der Herstellung der Fundamente darf erst begonnen werden, wenn die Baulasten in das Baulastenverzeichnis eingetragen sind:

WEA N1: Gemarkung Niederöfflingen,
Flur 1, Flurstücke 35/3, 34/10, 34/8, 34/11

WEA N2: Gemarkung Hasborn
Flur 1, Flurstück 19

WEA N3: Gemarkung Hasborn
Flur1, Flurstücke 23, 31/3

Wegen der Terminabsprache und der erforderlichen Unterlagen setzen Sie sich bitte mit Frau Müllen, Telefon-Durchwahl 06571/14-2313, Zimmer N 22 in Verbindung.

Diese Baulasten sind spätestens **vor Baubeginn** bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich einzutragen.

18. Zur **Sicherstellung des Rückbaus** (gem. § 35 Abs. 5 S. 3 BauGB) insbesondere zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Entsorgung der Anlagen und der in den Anlagen gelagerten Abfälle ist eine

Sicherheitsleistung in Höhe von

883.036,64 €

(in Worten: achthundertdreißigtausendsechshundertsechzig Euro und vierundsechzig Cent)

in Form einer **selbstschuldnerischen Bankbürgschaft** zu erbringen.

Die Bürgschaft hat zu Gunsten des Landkreises Bernkastel-Wittlich als Gläubiger zu erfolgen.

Die Bürgschaftsurkunde ist im Original bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, abzugeben. Soweit beabsichtigt ist, Rücklagen hierfür zu bilden und diese öffentlich-rechtlich gesichert sind, kann die Bankbürgschaft jeweils um den angesparten Betrag reduziert werden.

Mit der Bauausführung einschließlich dem Herrichten der Baustelle (u.a. Rodungsbeginn auf Waldstandorten) darf erst nach Eingang der Bürgschaftsurkunde bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich begonnen werden.

Hinweise:

Die Bürgschaftsurkunde wird im Falle der endgültigen Stilllegung der Anlagen zurückgegeben, **nachdem** sich die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich im Rahmen einer Kontrolle vor Ort und eventuell durch Auswertung weiterer Unterlagen davon überzeugt hat, dass die Anlagen entsprechend den Vorgaben des § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB ordnungsgemäß zurückgebaut und die Flächen entsiegelt worden sind.

Im Falle des Übergangs der Anlagen auf einen neuen Betreiber darf dieser den Betrieb der Anlagen erst wiederaufnehmen, nachdem er selbst die erforderliche Sicherheit entsprechend den obenstehenden Vorgaben bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich hinterlegt hat.

Der bisherige Anlagenbetreiber erhält nach dem Übergang der Anlagen auf einen neuen Betreiber die von ihm hinterlegte Bürgschaftsurkunde dann zurück, wenn der neue Betreiber seinerseits die erforderliche Sicherheit bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich hinterlegt hat.

Hinweise

1. In Bezug auf den sicheren Betrieb der Anlagen wird auf die §§ 3 Absatz 1 und 17 Absatz 2 LBauO verwiesen.
2. Das Gemeinsame Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten und des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz vom 28.05.2013 ist zu beachten.

6. Brandschutz

Hinweise:

1. Der Feuerwehrplan ist vorab mit der Brandschutzdienststelle der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich abzustimmen.
2. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Feuerwehren keine Möglichkeit haben, Löschmaßnahmen im Bereich der Gondel durchzuführen. Es wird deshalb empfohlen, die Gondel bzw. die technischen Anlagen in der Gondel mit einer Löschanlage (z.B. Gaslöschanlage) auszustatten.

7. Verkehr

a) Luftverkehr

1. Für die Tageskennzeichnung sind die Rotorblätter außen beginnend durch drei Farbstreifen in jeweils sechs Meter Breite in den Farben verkehrsorange (RAL 2009) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder in den Farben verkehrsrot (RAL 3020) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder den Grautönen grauweiß (RAL 9002), achatgrau (RAL 7038) oder lichtgrau (RAL 7035) zu markieren.
Die äußere Farbe muss verkehrsorange oder verkehrsrot sein.
2. Das Maschinenhaus ist mit einem mindestens zwei Meter hohen Streifen in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) auf halber Höhe des Maschinenhauses rückwärtig umlaufend zu markieren. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder

konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen. Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) beginnend in 40 Metern über Grund zu markieren. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

3. Für die Nachtkennzeichnung ist auf dem Dach des Maschinenhauses ein Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES anzubringen. Feuer W, rot und Feuer W, rot ES sind rot blinkende Rundstrahlfeuer (100 cd) gemäß Anhang 2 der AVV. Die Taktfolge der Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES beträgt 1 s hell + 0,5 s dunkel + 1 s hell + 1,5 s dunkel (= 4 Sekunden). Die Nennlichtstärke der Feuer W, rot ES kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 Kilometern darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 Kilometern auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenmessung hat nach den Vorgaben des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen.
Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.
4. Am Turm der Windenergieanlage ist auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach eine Befeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES) anzubringen. Hindernisfeuer (ES) sind dauerhaft rot leuchtende Rundstrahl- oder Teilfeuer (mindestens 10 cd) gemäß Anhang 1 der AVV. Sofern aus technischen Gründen erforderlich, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abgewichen werden. Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hindernisfeuer pro Ebene sichtbar sein. Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.
5. Die gemäß § 9 Absatz 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) verpflichtend einzubauende bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) ist dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM), Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 667C, 55483 Hahn-Flughafen als zuständige Luftfahrtbehörde, vor der Inbetriebnahme anzuzeigen. Der Anzeige sind
 - a. der Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 der AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannten Stelle und
 - b. der Nachweis des Herstellers und/oder des Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6 Nummer 2 der AVVbeizufügen.
6. Auf dem Dach des Maschinenhauses ist zusätzlich eine Infrarotkennzeichnung anzubringen.

Infrarotfeuer sind blinkende Rundstrahlfeuer gemäß Anhang 3 der AVV mit einer Wellenlänge von 800 bis 940 nm. Die Taktfolge der Infrarotfeuer beträgt 0,2 s hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde).

7. Die Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Block zusammengefasst werden und nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks bedürfen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Die Anlagen WEA N1, WEA N2 und WEA N3 überragen die sie umgebenden Hindernisse signifikant und sind daher ebenfalls zu kennzeichnen. Die Tagesmarkierung durch Farbauftrag ist hiervon ausgenommen.
8. Alle Feuer dürfen in keiner Richtung völlig vom Hindernis verdeckt werden und es muss sichergestellt sein, z.B. durch Dopplung der Feuer, dass mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
9. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.
10. Ein Ersatzstromversorgungskonzept, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet, ist vorzulegen. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten.
Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
11. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der zuständigen NOTAM-Zentrale unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung nach Ablauf von zwei Wochen nicht möglich, so ist erneut die NOTAM-Zentrale sowie die zuständige Genehmigungsbehörde zu informieren.
12. Die Blinkfolge der eingesetzten Blinkfeuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00.Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
13. Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Bauhöhe anzubringen.
Dies gilt auch, wenn noch kein Netzanschluss besteht.

14. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung zu versehen.

15. Zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch sind der

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Am DFS-Campus
63225 Langen

und nachrichtlich dem

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM)
Fachgruppe Luftverkehr
Gebäude 667C
55483 Hahn-Flughafen

unter Angabe des Aktenzeichens **Rh-Pf 10288**

a. mindestens sechs Wochen vor Baubeginn und

b. spätestens vier Wochen nach Fertigstellung

- a) der Name des Standortes mit Gemarkung, Flur und Flurstücken,
- b) die Art des Luftfahrthindernisses,
- c) die geografischen Standortkoordinaten in Grad, Minuten und Sekunden unter Angabe des entsprechenden Bezugsellipsoids,
- d) die Höhe der Bauwerksspitze in Meter über Grund und in Meter über NN,
- e) die Art der Kennzeichnungen (Beschreibung)
- f) sowie ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung oder der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist,

anzuzeigen.

b) Straßenverkehr

1. Die Anlagen dürfen mit ihrem Turm nicht in die Baubeschränkungszone hineinragen. Die Baubeschränkungszone beträgt bei Bundes- und Landesstraßen 40 m und bei Kreisstraßen 30 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn.
2. Die Rotoren dürfen nicht in die Bauverbotszone hineinragen. Die Bauverbotszone beträgt bei Bundes- und Landesstraßen 20 m und bei Kreisstraßen 15 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn.

3. Weiterhin dürfen Hochbauten jeglicher Art innerhalb der Bauverbotszone nicht errichtet werden. Dies gilt auch für Übergabestationen etc.

Wir weisen darauf hin, dass die beabsichtigte Errichtung der Windenergieanlage, aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs grundsätzlichen Bedenken begegnet. Hierzu ist Folgendes zu bemerken: Den von derartigen Anlagen ausgehenden besonderen Gefahren für die Verkehrsteilnehmer muss ausreichend Rechnung getragen werden. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand kann die Gefahr von Eisabwurf, auch bei technischen Vorkehrungen wie Rotorblattbeheizung bzw. Abschalten der Rotorblätter bei Eisansatz (z.B. durch Eisdetektoren), letztlich nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Inzwischen liegen auch weitergehende Erfahrungen vor, nach denen sich im Falle eines Brandes, eines Defektes oder Blitzschlages Teile lösen und fortgeschleudert werden können. Diesbezüglich ist auf den Brand einer zu einer Bundesautobahn in einer Entfernung von 112 m baurechtlich genehmigten 108 m hohen Windenergieanlage hinzuweisen. Die hierbei gerufene Feuerwehr verfügte nur über eine Drehleiter von rd. 35 m Höhe und konnte, da der Brandherd nicht erreichbar war, keine wirksame Abhilfe schaffen. Da die verbrannten Teile der Windenergieanlage im Umkreis von 100 m auf den Boden stürzten, musste aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs die Bundesautobahn teilweise für ca. 12 Stunden komplett gesperrt werden. Weiterhin liegen Kenntnisse über eingeknickte Masten bzw. umgestürzte Anlagen vor. Dies zeigt, dass der Abstand von Windenergieanlagen, auch im Hinblick auf von diesen ausgehenden Lichteffekten sowie auf Ablenkungen von Verkehrsteilnehmern, zu klassifizierten Straßen grundsätzlich so zu bemessen sind, dass von den Anlagen Gefahren für Leib und Leben der Verkehrsteilnehmer und den Bestand der Straßen vermieden werden. Unter Bezugnahme auf das baurechtlich verankerte Gebot der Rücksichtnahme (§35 BauGB) empfehlen wir einen Mindestabstand von den klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) einzuhalten der der Kipphöhe der Anlage entspricht. Die Kipphöhe der Anlage errechnet sich wie folgt: $\frac{1}{2}$ Fundamentdurchmesser + Nabenhöhe + $\frac{1}{2}$ Rotordurchmesser.

4. Die **verkehrliche Erschließung** hat ausschließlich über die nachstehend aufgeführten Zufahrten (gemäß den eingereichten Antragsunterlagen) zu erfolgen

1.	L 64 zwischen Straßennetzknotten 5907019 nach 597020 bei Station 0,000 rechts (Parzelle Nr. 35/3, Flur 1, Gemarkung Niederöfflingen – Privateigentum) - Ein- und Ausfahrt für Sondertransporte nur aus/in südliche/r Richtung - Ein- und Ausfahrt für sonstige Fahrzeuge in alle Richtungen
----	---

Die Zufahrten sind in den Einfahrtsbereichen zur L64 - den neuen Anforderungen entsprechend, **gemäß den eingereichten Plänen vom 14.02.2023** - und nach örtlicher Weisung

der Straßenmeisterei Manderscheid (Tel. 06572/9217-0) auszubauen. Die eingereichten Pläne sind verbindlicher Bestandteil unserer Zustimmung; jede Abweichung von den Plänen bedarf der erneuten ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Landesbetriebs Mobilität Trier.

Bankettbereiche der Straßen, die durch Sondertransporte/Schwertransporte zeitweise überfahren werden sollen, sind mit Mineralbeton auszubauen. Mobile Platten oder der Einbau von Schotter (auch temporär) sind im Bankettbereich nicht zulässig.

Die Zufahrt darf von Fahrzeugen nur für die nachgewiesenen Fahrtrichtungen (Schleppkurven, Sicht etc.) genutzt werden. Alle anderen Fahrbeziehungen sind ausdrücklich nicht zulässig. Mit Mineralbeton befestigte Flächen sind nach Beendigung der Sondertransporte –nach Maßgabe der Straßenmeisterei Manderscheid - mit Oberboden anzudecken und mit Wiesensamen einzusäen.

In den Zeiträumen, in denen die Zufahrten für Sondertransporte nicht regelmäßig in kurzen Abständen (wöchentlich) für die Benutzung durch Sondertransporte genutzt werden, ist der befestigte Zufahrtsbereich - nach Vorgabe der Straßenmeisterei Manderscheid - für andere Verkehrsteilnehmer unbrauchbar zu machen (beispielsweise durch das Abstecken von Leitpfosten oder Warnbaken in geringem Abstand).

Straßenseitengräben sind, sofern erforderlich, ordnungsgemäß (DN 400 bzw. Nennweite wie bereits vorhandene Leitungen) zu verrohren, so dass die Entwässerung der Straßen zu jeder Zeit gewährleistet bleibt. Die Erforderlichkeit wird vor Ort durch die Straßenmeisterei Manderscheid festgelegt.

5. Hinsichtlich der Zufahrt sind die Sichtdreiecke, gemäß den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL) – entsprechend der zulässigen Geschwindigkeit in dem Streckenabschnitt – herzustellen und für die Dauer der Errichtung und des Betriebs des Windparks einschließlich des vollständigen Rückbaus der WEAen von jeglichem Bewuchs und Hindernissen freizuhalten.
6. Mit dem Bau der Windkraftanlagen darf erst begonnen werden, wenn die Zufahrt gemäß den Vorgaben dieser Zustimmung und entsprechend den eingereichten Unterlagen, ausgebaut sind und eine mängelfreie Abnahme durch die Straßenmeisterei Manderscheid erfolgt ist. (Bedingung i.S.v. § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVerfG).
7. Das Anlegen oder Benutzen von weiteren Zuwegungen jeglicher Art zur freien Strecke der klassifizierten Straßen ist nicht gestattet.

Die **Benutzung** der **Zufahrt** stellt eine **Sondernutzung** im Sinne der §§ 41,43 LStrG dar. Für die Benutzung der Zufahrt gilt Folgendes:

- a. Die Zustimmung gilt ausschließlich für die beantragte Nutzung. Eine Nutzungsänderung, die einen erheblichen Mehrverkehr oder einen andersartigen Verkehr zur Folge hat, bedarf der erneuten Zustimmung durch den Landesbetrieb Mobilität Trier.
- b. Vor Beginn der Bauarbeiten hat sich die Erlaubnisnehmerin insbesondere zu erkundigen, ob im Bereich der Zufahrten Kabel, Versorgungsleitungen und dergleichen verlegt sind.
- c. Der Beginn sowie das Ende von Bauarbeiten ist dem Landesbetrieb Mobilität Trier bzw. der Straßenmeisterei Manderscheid mindestens 5 Werktage vorher anzuzeigen.
- d. Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt wird. Die Erlaubnisnehmerin hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45 StVO verwiesen. Sollte eine verkehrsbehördliche Erlaubnis für die Bauarbeiten oder der damit verbundenen Beschilderung erforderlich sein, so ist diese mindestens 6 Wochen vor jeglichem Baubeginn bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu beantragen.
- e. Die Zufahrt ist für die Dauer der Errichtung und des Betriebs des Windparks einschließlich des vollständigen Rückbaus der WEAen ordnungsgemäß zu unterhalten und auf Verlangen des Landesbetriebes Mobilität Trier auf Kosten der Erlaubnisnehmerin zu ändern, soweit dies aus Gründen des Straßenbaues oder Straßenverkehrs erforderlich ist.
- f. Vor jeder Änderung der Zufahrt, z.B. Verbreiterung, ist die Zustimmung des Landesbetriebes Mobilität Trier einzuholen. Dies gilt auch, wenn die Zufahrt einem wesentlich größeren oder andersartigen Verkehr dienen sollen.
- g. Kommt die Erlaubnisnehmerin einer Verpflichtung, die sich aus dieser Erlaubnis ergibt, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach, so ist der Landesbetrieb Mobilität Trier berechtigt, das nach seinem Ermessen Erforderliche auf Kosten der Erlaubnisnehmerin zu veranlassen oder die Erlaubnis zu widerrufen. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, kann die Aufforderung und Fristsetzung unterbleiben. Die Bestimmungen des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG) sowie das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten finden entsprechende Anwendung.
- h. Von Haftungsansprüchen Dritter ist der Landesbetrieb Mobilität Trier freizustellen.

- i. Erlischt die Erlaubnis durch Widerruf oder aus einem sonstigen Grunde, so ist die Straße wieder ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen des Landesbetriebes Mobilität Trier ist hierbei Folge zu leisten.
- j. Im Falle des Widerrufs der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen den Landesbetrieb Mobilität Trier oder den Straßenbaulastträger.

Wichtige Hinweise!

- ☞ Sollten Kabelverlegungen im Straßeneigentum geplant sein, sind mit dem Landesbetrieb Mobilität Trier entsprechende Nutzungsverträge abzuschließen, diese können kostenpflichtig sein. Der LBM behält sich seine Zustimmung ausdrücklich vor.
- ☞ Baugruben, Abgrabungen, Böschungen sowie sonstige Veränderungen des Baugrundes dürfen unabhängig vom Abstand zur Straße nur unter Einhaltung der technischen Regelwerke hergestellt werden. Insbesondere sind in eigener Verantwortung durch den Bauherrn bzw. dessen Planverfasser die Anforderungen der DIN 4020 Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke, DIN 4124 Baugruben und Gräben und der DIN 4084 – Baugrund-Geländebruchberechnungen zu beachten. Erforderliche Untersuchungen und Berechnungen sind vom Bauherren vorzusehen und gehen ausschließlich zu dessen Lasten.
- ☞ Die Umbauten von Kreuzungsanlagen, Banketten etc. für die Nutzung durch Sondertransporte, sind nicht Gegenstand dieses Immissionsschutzrechtlichen Verfahrens und sind im Rahmen der verkehrsbehördlichen Erlaubnis der Straßenverkehrsbehörde nach den Vorschriften der StVO/ StVG für die Sondertransporte zu regeln. Es darf kein Straßeneigentum in Anspruch genommen oder umgebaut werden ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Landesbetriebs Mobilität Trier im Rahmen des zuvor genannten Verfahrens. Diese Zustimmung beinhaltet nicht die Zustimmung der Straßenbaubehörde zu den Sondertransporten.
- ☞ Für die Benutzung der Zufahrt zur freien Strecke der **L 64** ist eine **jährliche Gebühr** zu zahlen. Die Gebühr wird in einem separaten Bescheid durch den Landesbetrieb Mobilität Trier – nach Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung – festgesetzt.
- ☞ Diese Zustimmung ist nicht auf andere Bauvorhaben im Zusammenhang mit dieser Maßnahme übertragbar, die nicht ausdrücklich in den Plänen zu diesem Antrag dargestellt sind (z.B. Übergabestationen, Trafostationen etc.).

c) Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn und dem Luftfahrtamt der Bundeswehr, Referat 3 II e, Flughafenstr. 1, 51147 Köln unter Angabe des Zeichens **Infra I 3_IV-185-22-BIA** alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen.

8. Landesamt für Geologie und Bergbau

Bergbau/Altbergbau

Hinweise:

- Für die Errichtung der WEA wird die Einbeziehung eines/-r Baugrundberater*in bzw. Geotechniker*in zu objektbezogenen Baugrunduntersuchungen empfohlen.
- Es erfolgte keine Prüfung der Ausgleichsfläche in Bezug auf Altbergbau. Sofern die Ausgleichsmaßnahmen den Einsatz von schweren Geräten erfordern, sollte hierzu eine erneute Anfrage beim Landesamt für Geologie und Bergbau zur Ermittlung eines möglichen Gefährdungspotentials erfolgen.

Boden

1. Bodenverändernde Maßnahmen sind auf das zwingend notwendige Maß zu beschränken, um die Bodenfunktionen nicht nachteilig zu verändern.
2. Die Bedarfsflächen für die Erstellung der WEA sind durch Ausschöpfen aller technischen Möglichkeiten so gering als möglich zu halten.
Das Befahren muss auf die vorgesehenen Zuwegungen beschränkt sein und das Befahren von daran angrenzenden Flächen ist zu vermeiden.
3. Bei allen Bodenarbeiten, auch bei Bau- und Unterhaltungs- und ggfs. Ausgleichsmaßnahmen, sind die Vorgaben nach DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ und DIN 18915 „Bodenarbeiten“ zu beachten.

4. Oberboden, welcher für den Wiedereinbau vorgesehen ist, ist getrennt in Bodenmieten zu lagern, zu begrünen (Erosionsschutz) und lagerichtig wieder einzubauen. Das Befahren der Mieten ist in jedem Fall zu vermeiden.
5. Überschüssiges Bodenmaterial aus den Fundamenten der WEA ist funktionsgerecht zu verwerten.
Beim Auf- und Einbringen des Bodenmaterials zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind die Vorgaben nach § 12 BBodSchV zu beachten.
6. Bei der Wiederherstellung der im Rahmen der Baumaßnahme und der Nutzung der WEA genutzten Flächen für die landwirtschaftliche Folgenutzung ist auf die Erstellung einer ausreichend mächtigen durchwurzelbaren Bodenschicht mit einer ausreichenden Wasserspeicherkapazität für pflanzenverfügbares Wasser (nFK) im Hauptwurzelraum zu achten. Erfolgte Verdichtungen sind gänzlich zu beseitigen.

Hinweise:

- Eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 wird empfohlen, um ein umfassendes Boden- und Flächenmanagement zu ermöglichen. Beispiele für Maßnahmen sind die Abgrenzung von Tabuflächen, der fachgerechte Rückbau von Baustraßen und anderen Funktionsflächen sowie die unmittelbare Begrünung nicht mehr benötigter Funktionsflächen.
- Weitere Informationen enthalten die Arbeitshilfe „Bodenschutz bei der Planung, Genehmigung und Errichtung von Windenergieanlagen“ des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie die Maßnahmensteckbriefe des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie: <https://www.lgb-rlp.de/landesamt/organisation/abteilunggeologie/referat-boden/vorsorgender-bodenschutz.html>
- Praktische Hinweise enthält die „Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV“ der Bund-Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz: https://www.labo-deutschland.de/dokumente/12-Vollzugshilfe_110902_9be.pdf

Ingenieurgeologie

7. Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen.

Hinweis:

Die weitere Beteiligung eines/-r Baugrundgutachter*in sowohl im Zuge des weiteren Planungsfortschrittes als auch während der Ausführung der Erd- und Gründungsarbeiten wird dringend empfohlen.

9. Forst

1. Die Wiederaufforstung der temporären Rodungsflächen, die als Zuwegung incl. Schwenkradien am Standort der WEA N1 notwendig sind, hat innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der Anlage zu erfolgen.
2. Im Falle einer bestandskräftigen Aufhebung dieser Genehmigung ist – sofern die Rodung bereits durchgeführt worden ist – die Wiederaufforstung der Rodungsflächen innerhalb eines Jahres ab Bestandskraft der Entscheidung vorzunehmen.

10. Denkmalschutz

a. Archäologie

Hinweise:

1. Gemäß § 17 DSchG (Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz) sind Funde unverzüglich der Denkmalfachbehörde anzuzeigen. Die Anzeige kann auch bei der unteren Denkmalschutzbehörde, der Verbandsgemeindeverwaltung oder der Gemeindeverwaltung erfolgen; diese leiten die Anzeige unverzüglich der Denkmalfachbehörde weiter.

Funde i.S.d. DSchG sind Gegenstände, von denen bei ihrer Entdeckung anzunehmen ist, dass sie Kulturdenkmäler (§ 3 DSchG) sind oder als solche gelten.
2. Anzeigepflichtig sind der Finder, der Eigentümer des Grundstücks, sonstige über das Grundstück Verfügungsberechtigte, der Besitzer des Grundstücks und der Leiter der Arbeiten, bei deren Durchführung der Fund entdeckt wurde; die Anzeige durch eine dieser Personen befreit die übrigen.
3. Gem. § 33 Abs. 1 Nr. 10 DSchG handelt ordnungswidrig, wer Funde nicht unverzüglich anzeigt oder den Pflichten zur Erhaltung des Fundes nicht nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann in diesen Fällen mit einer Geldbuße bis zu 125.000 € geahndet werden.

b. Erdgeschichte

1. Der Beginn von **Erdarbeiten** ist mindestens **4 Wochen im Voraus** gegenüber der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz **anzuzeigen**.

Die Anzeige des Baubeginns ist zu richten an erdgeschichte@gdke.rlp.de oder an die Telefonnummer 0261 6675-3032.

11. Allgemeine Regelungen / Hinweise

1. Die Errichtung und der Betrieb der Windenergieanlagen richtet sich ausschließlich nach dieser Genehmigung gemäß §§ 4, 6 und 10 BImSchG. Wesentliche Abweichungen von der Planung bedürfen der vorherigen Genehmigung der zuständigen Behörde.
2. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der Anlagen begonnen wurde (§ 18 Abs. 1 Ziff. 1 BImSchG).
3. Die Genehmigung erlischt zudem, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben wird (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG).
4. Berücksichtigung der Entwurfslebensdauer:
Zu Beginn des 20. Betriebsjahres ist der Genehmigungsbehörde mitzuteilen, ob ein Rückbau erfolgen wird oder ob ein Weiterbetrieb geplant ist. Im Falle eines angestrebten Weiterbetriebes sind alle notwendigen Nachweise zur Standsicherheit und zur Betriebssicherheit rechtzeitig erneut vorzulegen.
5. Der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier ist der Zeitpunkt der beabsichtigten Inbetriebnahme der beantragten Windkraftanlage spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Ferner sind vom Anlagenbetreiber folgende Bestätigungen des Windkraftanlagenherstellers vorzulegen:
 - Bestätigung, dass der errichtete Windkraftanlagentyp dem in den Antragsunterlagen beschriebenen geplanten Windkraftanlagentyp entspricht (Anlagentyp, Nabenhöhe, Rotorblätter, Getriebe).

- Herstellerbescheinigung über eine genehmigungskonforme Installation und passwortgeschützte Programmierung der Eiserkennungseinrichtung.
6. Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der Verkauf der Windkraftanlage ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier nach § 52 b BImSchG unter Nennung der neuen Betreiberanschrift unverzüglich mitzuteilen.
 7. Sofern der Anlagenbetreiber die technische Betriebsführung der Windkraftanlage an ein externes Dienstleistungsunternehmen delegiert, ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage die Erreichbarkeit der Stelle bekanntzugeben, die für die technische Betriebsführung verantwortlich und in der Lage ist, die Windenergieanlage jederzeit stillzusetzen. Vorstehender Satz gilt sinngemäß bei Delegierungen, die nach Inbetriebnahme erfolgen mit der Maßgabe, dass die Mitteilung dann unverzüglich zu erfolgen hat.
 8. Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der Windenergieanlagen liegt allein beim Betreiber im Sinne des BImSchG. Der Abschluss eines Service- oder Überwachungsvertrages mit dem Hersteller der WEA oder einem anderen Dritten entbindet nicht von dieser Verantwortung. Sie sind verpflichtet, die korrekte Ausführung von an Dritte vergebene Tätigkeiten zu überprüfen sowie stets über Störungen des Anlagenbetriebes informiert zu sein, um entsprechende Entscheidungen zu treffen. Die Ahndung von Verstößen sowie die Anordnung von Maßnahmen werden an Sie gerichtet.
 9. Die Mitteilung des Baubeginns an die Luftfahrtbehörde gem. Kapitel II. Nebenbestimmungen, 7. Verkehr a) Luftverkehr, Ziffer 15 dient der Sicherheit des Luftverkehrs. Ihr kommt daher besondere Wichtigkeit zu. Ein Verstoß gegen diese Nebenbestimmung stellt gem. § 62 BImSchG eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

III. Begründung

Antragsgegenstand

Mit Unterlagen vom 29.03.2022, hier eingegangen am 29.03.2022, ergänzt durch Nachreichung von Unterlagen am 25.04.2022, 16.05.2022, 09.02.2023 und 03.05.2023 haben Sie die immissi-

onsschutzrechtliche Genehmigung nach den §§ 4, 6 und 10 BImSchG zur Errichtung und Betrieb der drei o.g. Windenergieanlagen beantragt. Es handelt sich um eine geplante Neuerrichtung von WEA.

Genehmigungsverfahren

Die WEA-Standorte befinden sich innerhalb einer im Flächennutzungsplan (FNP) der Verbandsgemeinde Wittlich-Land ausgewiesenen Sonderbaufläche für Windkraft. Im räumlichen Zusammenhang zu den drei beantragten WEA sind weitere beantragte, genehmigte bzw. in Betrieb befindliche WEA zu beachten, und zwar zwei ebenfalls durch die Windenergie Sammethöhe Planungsgesellschaft mbH beantragte und mit Bescheid vom 30.06.2023 genehmigte WEA im Bereich Niederscheidweiler, zwei genehmigte WEA auf der Gemarkung Niederöfflingen, fünf beantragte WEA auf der Gemarkung Strotzbüsch und eine in Betrieb befindliche WEA im Bereich Mückeln.

Auch wenn das Vorhaben somit nach § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) i.V.m. Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV eines sog. vereinfachten Genehmigungsverfahrens (§ 19 BImSchG) und nach §§ 5 und 7 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG einer allgemeinen Vorprüfung bedurft hätte, hatte die Antragstellerin zunächst nach § 19 Abs. 3 BImSchG die Durchführung eines förmlichen Verfahrens einschließlich Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

Mit Schreiben vom 04.05.2023 hat die Antragstellerin gem. § 6 Abs. 2 Satz 3 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) um Anwendung des § 6 Abs. 1 WindBG gebeten.

Die Antragstellung für das Vorhaben war vor dem 29.03.2023 erfolgt. Eine endgültige Entscheidung war noch nicht ergangen, denn die Antragsunterlagen wurden erst am 03.05.2023 vervollständigt. Durch Vorlage der Pachtverträge hat die Antragstellerin nachgewiesen, dass sie die Grundstücke, auf denen die WEA errichtet werden sollen, vertraglich gesichert hat (§ 6 Abs. 2 S. 2 WindBG).

Die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 WindBG sind gegeben. Die WEAS werden in einem ausgewiesenen Windenergiegebiet nach § 2 Nr. 1 WindBG errichtet und betrieben werden, nämlich in einem im FNP der Verbandsgemeinde Wittlich-Land ausgewiesenen Sondergebiet für Windkraft. Bei Ausweisung des Windenergiegebietes ist eine Umweltprüfung nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) durchgeführt worden. Das Windenergiegebiet liegt nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark.

Aufgrund der beantragten Verfahrensumstellung war keine Umweltverträglichkeitsprüfung – auch keine Vorprüfung – durchzuführen.

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren war entsprechend Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV im vereinfachten Verfahren fortzuführen.

Entsprechend dem Antrag des Vorhabenträgers im Schreiben vom 04.05.2023 wird der Genehmigungsbescheid nach § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) veröffentlicht werden.

Entscheidung

Allgemein

Die Zuständigkeit der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich bei Einleitung des Genehmigungsverfahrens ergab sich aus der in 2022 geltenden Fassung des § 1 Abs. 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) und Nr. 1.1.1 Ziffer 4 der Anlage zu § 1 ImSchZuVO.

Zum 01.06.2023 ist die zweite Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes in Kraft getreten, die nun eine Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektionen für die Genehmigung von WEA fest schreibt. Gem. Artikel 2 der Änderungsverordnung sind die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung eingeleiteten Verwaltungsverfahren bis zur Bestands- oder Rechtskraft der Entscheidung von den bisher zuständigen Behörden zu Ende zu führen.

Nach § 6 BImSchG ist die beantragte Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen wurden nachfolgende durch das Vorhaben tangierte Fachbehörden und sonstige Träger öffentlicher Belange angehört. Diese haben ihre jeweiligen Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgegeben. Die formulierten Auflagen, Nebenbestimmungen und Hinweise sind im Bescheid dargestellt.

- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Trier
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz

- Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Untere Naturschutzbehörde
- Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Untere Bauaufsichtsbehörde
- Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Brandschutzdienststelle
- Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Untere Wasserbehörde
- Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land
- Ortsgemeinde Niederöfflingen
- Ortsgemeinde Hasborn
- Forstamt Wittlich, Wittlich
- Landesbetrieb Mobilität, Trier
- Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Luftverkehr, Hahn-Flughafen
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Landesdenkmalpflege, Mainz
- Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Landesarchäologie, Außenstelle Trier
- Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Erdgeschichte, Koblenz
- Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Mainz
- Deutscher Wetterdienst, Offenbach
- Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH, Idar-Oberstein
- Amprion GmbH, Dortmund
- Westnetz GmbH, Trier
- Südwestrundfunk, Anstalt des öffentlichen Rechts, Stuttgart
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Mayen
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Bayreuth
- Telekom Deutschland GmbH, Bonn
- DFMG Deutsche Funkturm GmbH, Frankfurt am Main
- Vodafone GmbH, Düsseldorf
- Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn, Berlin
- Telefonica Germany GmbH & Co. oHG, Nürnberg
- Ericsson Service GmbH, Düsseldorf

Die Fachbehörde hat mit Stellungnahme vom 23.06.2023 mitgeteilt, gegen die Erteilung der Genehmigung keine Einwendungen zu haben, wenn die Anlagen entsprechend den vorgelegten Unterlagen, insbesondere

- der Schallimmissionsprognose der Firma enveco GmbH, Grever Str. 61c, 48149 Münster, Az.: „Schallimmissionsprognose – Windenergieobjekt Sammethöhe Nord“ vom 21.06.2022 und
- der Schattenwurfberechnung der Firma enveco GmbH, Greverer Straße 61c, 48149 Münster, Az.: „Schattenwurfprognose – Windenergieobjekt Sammethöhe Nord“ vom 27.01.2022 sowie
- den Unterlagen zum Eisabwurf vom TÜV Nord Bericht Nr. 8111 881 239 Rev. 7 vom 09.12.2021, TÜV Nord Bericht Nr. 8111 7247 373 Rev. 1 vom 09.12.2021 und DNV GL Report Nr. 75148 Rev. 0 vom 21.10.2019

und den in Kapitel II. Nebenbestimmungen, 1. SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht festgesetzten Nebenbestimmungen errichtet und betrieben werden.

Die für den IP A 54533 Niederöfflingen, Zur Brodwies 17, festgelegten aktuellen und zukünftigen Lärmimmissionsrichtwerte erläutert die Fachbehörde wie folgt:

Der Geltungsbereich des rechtskräftigen reinen Wohngebietes (WR) „Im oberen Dorf“ in 54533 Niederöfflingen stellt hinsichtlich des Schutzes vor Lärmimmissionen eine Besonderheit dar, da es sich lediglich um einen beidseitig bebauten Straßenzug am Rand zum unbeplanten Außenbereich handelt. Das WR-Gebiet erstreckt sich nach Auskunft der Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land über die Wohnhäuser Zur Brodwies 9 – 17, 19 und 21 sowie Gartenpfad 1 und 3. Grundsätzlich gilt in WR-Gebieten nach TA Lärm 98 ein Lärmimmissionsrichtwert von 50 dB(A) tags und 35 dB(A) nachts.

Aufgrund mehrerer oberverwaltungsgerichtlicher Entscheidungen wird am direkten Rand zum Außenbereich ein Lärmimmissionsrichtwert von 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts für die äußere Häuserzeile bzw. bis zu 53 dB(A) tags und 38 dB(A) nachts in der zweitletzten Häuserzeile zum Außenbereich als angemessen erachtet.

Der Ortsgemeinderat Niederöfflingen hat in der Sitzung am 29.03.2023 der Planaufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB) für einen Bebauungsplan im Bereich „Kopferwies“ gefasst. Der Geltungsbereich wurde mit Beschluss vom 28.02.2023 erweitert. Als Art der baulichen Nutzung wurde ein Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO) festgelegt. Damit grenzt das bislang komplett an den unbeplanten Außenbereich angrenzende reine Wohngebiet zukünftig lediglich mit den Wohnhäusern 54533 Niederöfflingen Zur Brodwies 9, 11 und 13, an den unbeplanten Außenbereich. Dies hat zur Folge, dass ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft des allgemeinen Wohngebietes im Bereich „Kopferwies II“ das Wohnhaus 54533 Niederöfflingen, Zur Brodwies 17 (hier IP A) den maßgeblichen Immissionsort darstellt. Hier gilt dann ein Lärmimmissionsrichtwert von 50 dB(A) tags und 35 dB(A) nachts.

SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Die wasserwirtschaftliche Fachbehörde hat in ihrer Stellungnahme vom 22.06.2023 dem Bau und Betrieb der **WEA N1, WEA N2 und WEA N3** in den Gemarkungen Niederöfflingen und Hasborn (**WP Sammethöhe Nord**) durch die Fa. Windenergie Sammethöhe Planungsgesellschaft mbH, Auf dem Büschel 1b, 54533 Oberscheidweiler, zugestimmt und die in Kapitel II. Nebenbestimmungen, 2. SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz festgesetzten Nebenbestimmungen vorgegeben.

Die Fachbehörde begründete ihre Zustimmung wie folgt:

Die vorgenannten WEA-Standorte **WEA N1, WEA N2 und WEA N3** liegen im Bereich der rechtsverbindlich ausgewiesenen Konzentrationszone H1 für Windenergie der VG Wittlich-Land. Betroffen sind die Gemarkung Niederöfflingen (WEA N1) und die Gemarkung Hasborn (WEA N2 und WEA N3) im Distrikt „Mohrenlei“. Mit rd. 403 müNN ist dort die höchste topographische Erhebung.

Gleichzeitig befindet sich die drei vorgenannten Windenergieanlagen WEA N1, WEA N2 und WEA N3 räumlich innerhalb der abgegrenzten Schutzzone III (SZ III = weitere Schutzzone) der geplanten Sammetbachtalsperre, WSG 049, amtl. Nr. 405131682.

Die Abstände der dortigen geplanten WEA-Fundamentmittelpunkte bis zur abgegrenzten Schutzzone II (SZ II = engere Schutzzone) sind an allen drei Standorten geringer als die geplante WEA-Turmhöhe von 140 m, sodass im ungünstigsten Fall bei einer WEA-Havarie mit Turmkollaps in Fundamentnähe in nördliche bis östliche Richtung ein Gondelaufschlag innerhalb der abgegrenzten Wasserschutzzone II nicht auszuschließen wäre.

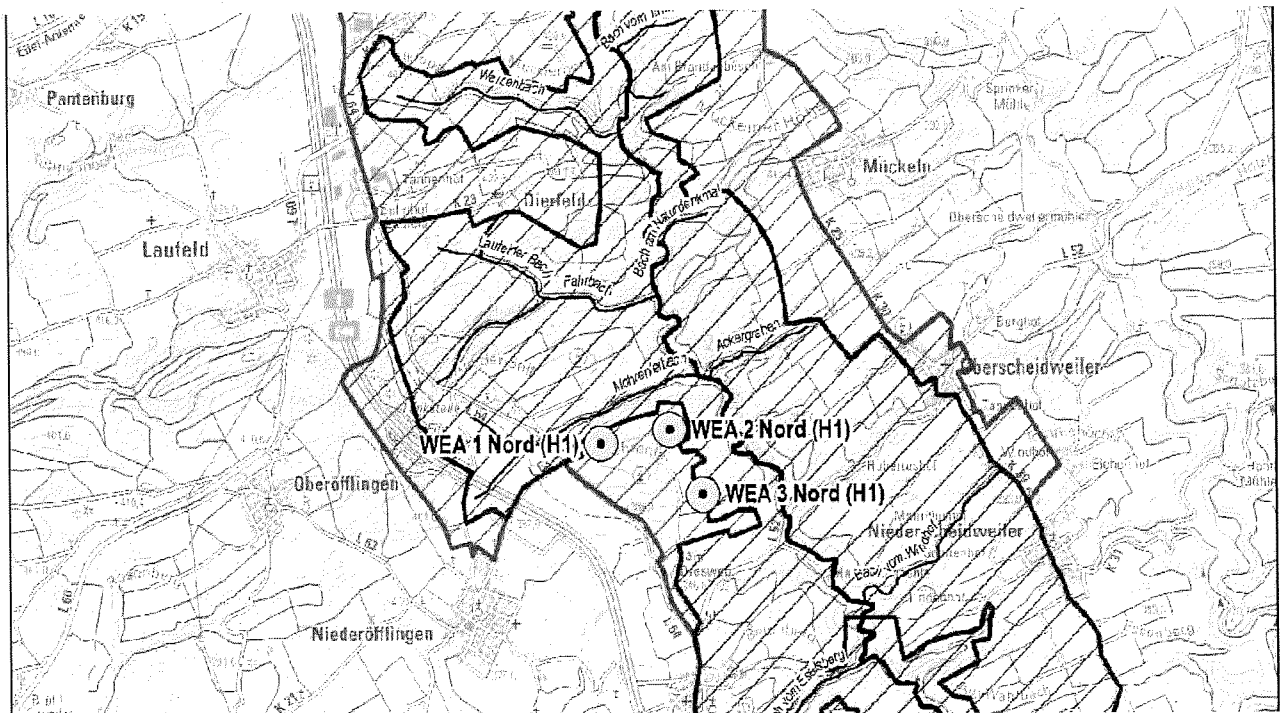
Innerhalb der abgegrenzten SZ II (engere Schutzzone) wird der Zufluss der geplanten Talsperre im Wesentlichen durch den Sammetbach selbst und die in den Kerbtälern von Westen und Osten hinein entwässernde Bäche, gebildet, wie z. Bsp. Warzenbach, Fahrbach und Mohrenleibach rechtsseitig sowie Bach vom Tannenhof, Bach aus dem Friedbüsch und Bach am Heidenkopf linksseitig.

Andere Wasserschutzgebiete oder für die öffentliche Trinkwasserversorgung genutzte Brunnen oder Quellen sind von der WEA-Planung nicht betroffen.

Bezeichnung u. Lagekoordinaten der 3 WEA im **WP Sammethöhe Nord**:

Bezeichnung ⁵ :	WSG:	Gemeinde/Gemarkung:	Koordinaten ⁶ :	Geländehöhe:
WEA 1 Nord WEA 1 Sh Nord / WEA 1 (H1)	WSZ III	Niederöfflingen (072495)	E 349.724 / N 5.548.443	ca. +396 m NHN
WEA 2 Nord WEA 2 Sh Nord / WEA 2 (H1)	WSZ III	Hasborn (072493)	E 350.220 / N 5.548.536	ca. +395 m NHN
WEA 3 Nord WEA 3 Sh Nord / WEA 3 (H1)	WSZ III	Hasborn (072493)	E 350.460 / N 5.548.089	ca. +382 m NHN

Lageplan: Auszug aus fachtechnischer Stellungnahme zur Einschätzung des Risikos für eine etwaige zukünftige Trinkwassertalsperre im Sammetbachtal GWW, Saarbrücken vom 30.11.2021



Die Ermittlung und Festlegung der einzelnen Schutzzonen für die geplante Sammetbachtalsperre erfolgte im Jahr 1995 nach der seinerzeit gültigen DVGW Technische Regel, Arbeitsblatt W 102, Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete; II. Teil - Schutzgebiete für Talsperren. (aktualisierte Fassung W 102 vom März 2021)

Es wird angenommen, dass sich durch die Aktualisierung des DVGW Regelwerks, Arbeitsblatt W 102 im März 2021, keine grundlegenden Änderungen am Zuschnitt der abgegrenzten Wasserschutzzonen ergeben. Der von der WEA-Planung betroffene Bereich verbliebe mit hoher Wahrscheinlichkeit innerhalb einer Schutzzone III.

Die Schutzzone III muss den Schutz des Stausees vor weitreichenden Verunreinigungen und anderen Beeinträchtigungen, insbesondere durch nicht oder nur schwer abbaubare Stoffe aus dem Einzugsgebiet gewährleisten. (Auszug DVGW W 102 März 2021)

Dabei umschließt die Schutzzone III allseitig die Schutzzone II mit ihren oberirdischen Zuflüssen,

deren Uferbereiche und weitere gewässersensibler Bereiche, wobei dann die Schutzzone III in der Regel das verbleibende Einzugsgebiet bis zur (oberirdischen) Wasserscheide umfasst. Für die Sammetbachtalsperre wäre das im Westen die Begrenzung durch die Zuflüsse der Lieser und im Osten die der Alf.

Beim Bau einer Windenergieanlage (WEA) innerhalb einer SZ III wird von einer mittleren Eingriffserheblichkeit ausgegangen und die kumulative Wirkung der Einzelmaßnahmen bedingt i.d.R. ein mittleres Gefährdungspotential für eine Trinkwassertalsperre.

Auszug aus DVGW W 102, März 2021:

Tabelle 1 – Gefährdungen mit Prüfungsbedarf in Trinkwasserschutzgebieten für Talsperren

Gefährdungsbeurteilung: +++ hohe Gefährdung, ++ mittlere Gefährdung, + geringe Gefährdung, - keine Gefährdung

		Schutz- zone II/II A	Schutz- zone II B	Schutz- zone III
1.8	Errichten und Betreiben von Windenergieanlagen	+++	+++	++

Folgende Einzelmaßnahmen beim Bau u. Betrieb einer WEA/Gefährdungspotential:

- ggfs. Rodung von Wald und Entfernen der Wurzelstöcke mit Freisetzen von Nährstoffen,
- erhebliche Bodeneingriffe für Fundamentarbeiten, Wege-, Kranstell-, und sonstigen Betriebs- u. Arbeitsflächen, welche zu einer Reduzierung der Deckschichtenfunktion führen,
- erheblicher Baustellenverkehr, Unfallgefahr mit Austritt wassergefährdender Stoffe,
- Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in der WEA (WGK1 u. WGK2 awg), getriebelose WEA: ~ 750 ltr, hier: ca. 500 ltr WGK 1 u. ca. 250 ltr. WGK 2
- Kabelverlegearbeiten zur Anbindung an ein Umspannwerk,
- Wartung mit Austausch von wassergefährdenden Stoffen,
- Havarie mit Turmkollaps, (LF Kippen),

Die Sachverständigen des DVGW-Ausschusses zur Novellierung des Arbeitsblattes W 102 haben diesen Erkenntnissen erstmals Rechnung getragen und dies bei ihrer Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt. Dementsprechend geht vom Bau und Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) in der Schutzzone III einer (existenten) Talsperre nach dem DVGW W 102, Tabelle 1, grundsätzlich

ein mittleres Gefährdungspotential aus und wäre dementsprechend regelmäßig einer fachtechnischen, standortspezifischen Beurteilung zu unterziehen.

Das DVGW W 102 geht von dem „tatsächlichen Vorhandensein einer Talsperre“ aus. Durch den Bau und Betrieb der WEA können für die „lediglich“ abgegrenzte Sammetbachtalsperre konkret keine unmittelbaren Gefährdungen ausgelöst werden, da diese de facto nicht existiert. Die Talsperre wurde bisher nicht realisiert, insofern bestand kein behördliches Erfordernis eine verbindliche Rechtsverordnung (RVO) zum Schutz der Talsperre mit einschlägigen Verboten und Nutzungseinschränkungen, gestaffelt nach den jeweiligen Schutzzonen, zu erlassen.

Hieraus können somit keine unmittelbaren Rechtsfolgen (bis hin zum Versagen des Vorhabens) verbunden sein.

Gleichzeitig ist jedoch planungsrechtlich und raumordnerisch zu berücksichtigen, dass die abgegrenzten Flächen für die Talsperre nach den Festlegungen des Landesentwicklungsprogramms (LEP) als für die zukünftige Wasserversorgung benötigte Räume als „Wassersicherungsbereiche“ deklariert und gleichzeitig nach dem Regionalen Raumordnungsplan (RROP) als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete der Wasserwirtschaft festgelegt wurden.

Demnach gilt im RROP, dass die Sicherstellung der Wasserversorgung innerhalb von schutzbedürftigen Gebieten für Grundwasser bzw. Oberflächengewässer und in Wasserschutzgebieten gegenüber konkurrierenden Nutzungen Vorrang einzuräumen ist. Dort heißt es:

Zu diesen Gebieten gehören bestehende und geplante Wasserschutzgebiete, schutzbedürftige Gebiete für Grund- bzw. Oberflächenwasser sowie Einzugsbereiche vorhandener und vorgesehener Trinkwassertalsperren.“

Die für die Grund- u. Trinkwasserentnahme geeigneten Gebiete sind von allen Nutzungen freizuhalten, die der Sicherstellung der Trinkwassergewinnung abträglich sind und so zu schützen, dass sie bei Bedarf uneingeschränkt für die Trinkwasserversorgung genutzt werden können.“

Die Bedeutung für die zukünftige Sicherung des abgegrenzten Talsperrengebietes wurde in einem Schreiben des damaligen Ministeriums für Umwelt (MUF) nochmal hervorgehoben. Dort heißt es:

„Die (obere) Wasserbehörde ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass keine Nutzungen zugelassen werden, die dauerhaft die Verwendung des Einzugsgebietes, des Staubereiches oder der Sperrstelle für die Sammlung von Oberflächenwasser für Trinkwasserzwecke beeinträchtigen können.

Dagegen können andere Nutzungen im Einzugsgebiet des vorgesehenen Speichers, die mit der späteren Speicherung des Wassers nicht zu vereinbaren wären, bis zu dessen Verwirklichung betrieben werden, wenn diese keine oder nur kurzfristige und reversible Auswirkungen auf Gewässer, Boden und Sperrstelle haben.

Die bedingte Zulassung steht unter dem Vorbehalt des entschädigungslosen Widerrufs. Auch ist eine Entschädigung für den Wegfall der Nutzung (hier: Betrieb der WEA!) bei Verwirklichung des Speichers ausgeschlossen“

(Schreiben des Ministeriums für Umwelt vom 27.10.2004, Az. 1034-92 003 100)

Im Rahmen des vorgelagerten bauleitplanerischen Verfahrens zur Ausweisung von Sonderbauflächen für Windenergie und im nachgelagerten Zielabweichungsverfahren (ZAV) der VG Wittlich-Land zur rechtsverbindlichen Ausweisung der erforderlichen Sonderbaufläche H konnte seitens der wasserwirtschaftlichen Fachbehörde die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung attestiert werden und es wurde eingeräumt, dort unter bestimmten Voraussetzungen (Auflagen u. Nebenbestimmungen) die Errichtung von Windenergieanlagen zu ermöglichen.

Der wasserwirtschaftliche Prüfauftrag besteht nun darin, die Eignung des abgegrenzten Talsperreneinzugsgebietes auch für die Zukunft sicherzustellen. Wesentlich ist dabei, dass die abgegrenzten Flächen (Einzugsgebiete der Trinkwassertalsperren nach DVGW W 102) in ihrer Schutzfunktion dauerhaft erhalten bleiben und zur Nutzung einer Trinkwassertalsperre auch zukünftig uneingeschränkt brauchbar bleiben.

Maßgeblich ist hierbei insbesondere die Betrachtung der Bauphase zur Errichtung der drei WEA Nord unter dem Aspekt der Eingriffsminimierung und begleitender Vermeidungs- und Vorsorgemaßnahmen (V+V Maßnahmen).

Um die vorgenannten Grundsätze und Ziele der Raumordnung sicherzustellen und um eine fachtechnische Bewertung zur zukünftigen, weiteren Eignung des Einzugsgebietes der Talsperre durch den Bau der drei WEA Nord vornehmen zu können, wurde eine fachtechnische Stellungnahme des Ingenieurbüros GWW, Grundwasser-Wasserversorgung, 66111 Saarbrücken, durch Herrn Dr. Wolf, im Auftrag der Fa. Windenergie Sammethöhe Planungsgesellschaft mbH, Auf dem Büschel 1b, 54533 Oberscheidweiler, erstellt.

Diese fachtechnische Stellungnahme des IB GWW vom 30.11.2021 bildet die wasserwirtschaftliche Grundlage zur Bewertung des Vorhabens.

Fachtechnische Bewertung:

Innerhalb von amtlichen oder abgegrenzten Wasserschutzgebieten ist der Bau und Betrieb von WEA nur nach Prüfung des dezidierten Einzelfalles möglich, wobei regelmäßig nur WEA-Standorte in einer Schutzzone III geprüft werden und dabei Aussicht auf eine Realisierung haben können.

Hierbei ist die konkrete Bauphase der WEA in den Mittelpunkt der fachlichen Betrachtungen zu ziehen. Die Schutzzone I, Staubereich, und die Schutzzone II, weitere Schutzzone, werden in den vorgelagerten planungsrechtlichen Verfahren (FNP-Wind, LPIG, ZAV) zumeist durch die wasserwirtschaftliche Fachbehörde als harte Ausschlusskriterien deklariert, sodass dort der Bau

und Betrieb von WEA bereits an der Ausweisung der erforderlichen Sonderbauflächen scheitert.

Der Bau einer WEA erfordert umfangreiche Bauarbeiten, führt zu erheblichen Baustellenverkehr, bedingt eine großflächige Verletzung der Deckschichten durch die Herstellung der Fundamente, bzw. der Kranstell-, Betriebs-, und Arbeitsflächen. Waldstandorte wären vorher zu Roden. Hierbei können große Nährstoffmengen freigesetzt werden.

Daneben kommt eine beachtliche Menge an wassergefährdenden Stoffen in einer WEA zum Einsatz, welche die Schutzgüter Boden und/oder Gewässer (Grundwasser oder Oberflächenwässer) im Falle eines technischen Defektes oder beim Versagen der Sicherheitseinrichtungen beeinträchtigen können. Darüber kann auch die Verwendung von getriebelosen WEA nicht hinwegtäuschen. Hier werden tatsächlich wesentlich geringere Mengen wassergefährdender Stoffe benötigt, aber in der Summe immer noch ca. 750 ltr. wassergefährdender Stoffe.

Die eigentliche Bauphase mit den vorangestellten Einzelmaßnahmen für die Errichtung von WEA in einem amtlichen Wasserschutzgebiet innerhalb einer Schutzzone III einer für die öffentliche Wasserversorgung bereits genutzten Trinkwassertalsperre wäre fachtechnisch zumindest kritisch zu bewerten und unterläge einem besonderen Abwägungsgebot der wasserwirtschaftlichen Fachbehörde.

Vorliegend muss sich der Fokus der wasserbehördlichen Beurteilung auf die zukünftige und verbleibende Nutzbarkeit des Einzugsgebietes für die Zwecke einer vorgesehenen Trinkwassertalsperre richten. Die Talsperre wird mehrheitlich über die im Einzugsgebiet liegenden oberirdischen Gewässer gespeist; lateral kann es auch in geringerem Umfang Zuflüsse aus dem „oberen Grundwasserstockwerk“, der gesättigten Bodenzone, geben. Das bedeutendere Grundwasservorkommen wird in tieferen Bodenschichten vermutet. Nach unserer fachtechnischen Einschätzung liegt der Grundwasserhorizont des eigentlichen Aquifers bei ca. 360 - 340 m ü NN. Die drei WEA-Standorte im Fundamentbereich haben terrestrische Höhen von ca. 390 m bis 380 m ü NN, sodass eine schützende Deckschicht von mindestens 20 m Mächtigkeit bis max. 50 m verbleibt. Eine Gefährdung des Grundwassers ist somit nach unserer Einschätzung nicht zu besorgen.

Positiv ist gleichzeitig, dass eine unmittelbare Gefährdung durch die Bauphase oder den Betrieb der drei WEA wegen des Fehlens der Talsperre tatsächlich nicht vorliegen kann und die Realisierung der Talsperre gegenwärtig auch nicht absehbar ist.

Die Dauer eines Planungs- und Genehmigungsverfahrens (Planfeststellungsverfahren) einschließlich der Bauphase für eine Talsperre kann bis zu 20 Jahre in Anspruch nehmen. (bekannt aus Thüringen: Talsperre Leibis –Lichte: ~ 20 Jahre Planung/Genehmigung und 5 Jahre Bauzeit) Das entspricht in etwa den derzeit bekannten (wirtschaftlichen + technischen) Laufzeiten von WEA neuerer Generationen, insoweit wäre eine gegenwärtige Ablehnung des Vorhabens ein erheblicher und nicht zu begründender Eingriff in die Planungsautonomie der VG Wittlich-Land.

Eine jetzige Ablehnung des Vorhabens würde eine unangemessene Beschränkung privaten Eigentums und privatwirtschaftlicher Interessen bedeuten. Gleichzeitig ist auch eine Versagung aus fachlicher Sicht nicht begründbar.

Es ist derzeit fraglich, ob überhaupt und zu welchem Zeitpunkt die Sammetbachtalsperre realisiert werden soll. Die abgegrenzten Talsperren im nördlichen Rheinland-Pfalz (u.a. auch die Enderbachtalsperre, Veldenz-Hinterbachtalsperre) rücken dabei zwar aufgrund des einsetzenden Klimawandels mit den beobachteten negativen Auswirkungen der Grundwasserneubildung und in der Vergangenheit regional angespannten Wasserversorgungslage wieder verstärkt in das Bewusstsein der Wasserwirtschaft; die Absicht zur Planung und Bau einer Talsperre ist hier indes nicht bekannt.

Die Talsperren können zukünftig einen wichtigen Beitrag zur Sicherstellung der Wasserversorgung leisten, insofern darf die dauerhafte Eignung des Talsperrenraumes nicht durch Maßnahmen Dritter in Frage gestellt werden.

Aus fachlicher Sicht kann die wasserwirtschaftliche Fachbehörde den Ausführungen zu den hydrogeologischen, morphologischen Gegebenheiten und der Beurteilung zur Gefährdungsabschätzung der drei WEA Nord im Einzugsgebiet der geplanten Sammetbachtalsperre hinsichtlich der Gesamtwirkung der Bauphase und des Betriebes beitreten.

Der Flächenbedarf und der Eingriff in den Untergrund für die Bauphase zur Errichtung der WEA sind aufgrund der günstigen Reliefverhältnisse vergleichsweise gering.

Größere Abgrabungen zur Herstellung ebener Kranstell- u. Arbeitsflächen sind somit nicht erforderlich. Es handelt sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen (überwiegend Ackerflächen), sodass eine Rodung entfällt und insoweit keine beachtlichen Nährstoffe freigesetzt werden.

Lediglich die Herstellung der Fundamente bedingt einen beachtlichen Eingriff in das Deckschichtenregime. Die Fundamenttiefe von ca. 3,0 m führt nach unserer Einschätzung nicht zu einem Eingriff in das Grundwasser. Die devonischen Festgesteine liegen als Tonsteine bzw. Ton-schiefer und Quarzite vor und weisen in der Regel geringe bis äußerst geringe Durchlässigkeiten auf. Sie sind hydrogeologisch als inhomogene, anisotrope (Kluft-)Grundwassergeringleiter charakterisiert. Das Grundwasser wird, wie bereits ausgeführt, in tieferen Bodenschichten vermutet.

An den WEA-Standorten wird für Kranstell-, Arbeits- und Montage- sowie Lagerflächen einschließlich WEA-Fundamenten jeweils eine Fläche von ca. 60 bis 70 m Breite und ca. 90 bis 100 m Länge benötigt, also insgesamt 1, 5 bis max. 2 ha, wobei davon später ca. 1 ha Fläche wieder rückgebaut und begrünt werden.

Im Verhältnis zur Einzugsgebietsgröße, bzw. der Größe des abgegrenzten Talsperrenraumes mit rd. 3.340 ha ist die Flächeninanspruchnahme zum Bau der drei WEA vernachlässigbar und hat keine quantifizierbaren Auswirkungen auf das Zuflussverhalten der Oberflächengewässer der Talsperre oder die Grundwasserneubildung (deutlich < 0,01 %).

Für die Windenergieanlagen sind separate Ringdrainagen im Fundamentbereich und der Bau einer Rohrleitung zum Abführen des am Turm ablaufenden Niederschlagswasser vorgesehen, um das Wasser dann an geeigneter Stelle breitflächig zu versickern. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass keine Schäden für Unterlieger oder andere Grundstückseigentümer durch diese Maßnahme entstehen dürfen. Gleichzeitig ist eine Ableitung entgegengesetzt bzw. nicht in Richtung oberirdischer Gewässer zu wählen.

Die Zuwegung zu den drei WEA-Standorten kann überwiegend über bestehende Feldwirtschaftswege, welche an die L 64 anbinden und um den bestehenden Solarpark herumführen, erfolgen. Bekanntermaßen müssen diese Wege verbreitert, ertüchtigt und Kurvenradien vergrößert werden, um den Baustellenverkehr mit teilweise großen Lasten sicher befahren zu können. Der Einbau von Recyclingmaterial ist dabei ausgeschlossen. Natürlich gebrochenes, kornabgestuftes Gestein (Schotter) kommt dafür in Frage. Zur Bodenverbesserung kann auch ein mineralisches Bindemittel auf Kalk-Zement Basis zum Einsatz kommen. Die Wegebaumaßnahme begründet einen Eingriff in die natürlichen Deckschichten durch die relevanten Abgrabungen.

Insgesamt bleibt das hierdurch hervorgerufene Gefährdungspotential jedoch gering und durch baubegleitende Maßnahmen insgesamt beherrschbar.

Die Leitungsanbindung der WEA-Standorte erfolgt an das Umspannwerk nördlich von Laufeld, wobei die genaue Trasse derzeit noch nicht bekannt ist, jedoch verläuft diese i.d.R. zumeist auf relativ kurzem Weg entlang von Bestandswegen. Angestrebt wird eine zügige Verlegung der Kabel um lange Offenstandzeiten zu verringern. Gegenwärtig ist auch die Art der Verlegung (offene Bauweise, Kabelpflug, etc.) noch nicht bekannt. Insgesamt bleibt das Gefährdungspotential durch diese Maßnahme ebenfalls beherrschbar.

Ein aufzustellender Alarmplan und sich hieraus ergebende Schutzmaßnahmen verringern das Risiko eines Schadenseintritts.

Die gutachterliche Stellungnahme kommt gesamtheitlich zu dem Ergebnis, dass bei der Umsetzung standortangepasster Vorsorge + Vermeidungsmaßnahmen (V+V-Maßnahmen) keine irreversiblen Folgen für eine zukünftige Nutzung als Einzugsgebiet des Planungsgebietes der abgegrenzten Sammetbachtalsperre durch den Bau der der WEA Nord zu besorgen sind.

Die wasserwirtschaftliche Fachbehörde teilt diese gutachterliche Einschätzung, weist aber darauf hin, dass bei einer tatsächlich für Trinkwasserzwecke genutzten Talsperre Gefährdungsrisiken hervorgerufen werden könnten. (750 ltr. wassergefährdender Stoffe/regelmäßige Wartung/Austausch, Brandfall/Löschwasser)

Eine erneute gutachterliche Bewertung des WP Sammethöhe Nord halten wir bei der tatsächlichen Realisierung der Sammetbachtalsperre für erforderlich.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist eine Realisierung der drei WEA im WP Sammethöhe Nord innerhalb der abgegrenzten Schutzzone III (SZ III) der geplanten Sammetbachtalsperre unter Berücksichtigung der umfänglichen, standortangepassten Vorsorge- und Vermeidungsmaßnahmen (V+V Maßnahmen) möglich.

Eine baubegleitende Überwachung der Schutzgüter Wasser und Boden (BWB) stellt zusätzlich die Belange des vorsorgenden Boden- und Gewässerschutzes sicher. Durch die baubegleitende Überwachung wird gewährleistet, dass über die Bauphase und das umfängliche Baugeschehen hinweg die spätere Nutzung des Einzugsgebietes der Talsperre nicht eingeschränkt und die Schutzfähigkeit erhalten werden.

Wir erachten den Bau und Betrieb der drei WEA Nord insgesamt aufgrund der Nichtabsehbarkeit der Realisierung der Talsperre und unter Berücksichtigung der Vorsorge- und Vermeidungsmaßnahmen für wasserwirtschaftlich vertretbar.

Untere Wasserbehörde

Die Fachbehörde teilte in ihrer Stellungnahme vom 27.06.2023 mit, dass von ihrer Seite aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen, bei Ausführung entsprechend den vorgelegten Planunterlagen und wenn die WEA entsprechend den in Kapitel II. Nebenbestimmungen, 3. Untere Wasserbehörde, festgesetzten Nebenbestimmungen errichtet und betrieben werden.

Die Vorgaben begründet die Fachbehörde wie folgt:

Das Vorhaben „Sammetbachhöhe Nord“ mit drei Windkraftanlagen des Typs ENERCON E160 EP5 E2 liegt in Schutzzone III der abgegrenzten Trinkwassertalsperre Nr. 49 „Sammetbach“. Obwohl es noch keine Rechtsverordnung zum Wasserschutzgebiet gibt, kann diese in Zukunft erlassen werden. Hieraus ergibt sich eine erhöhte Schutzwürdigkeit der Güter Boden und Wasser. Oberirdische Gewässer III. Ordnung (i.e. Sammetbach, Otterbach) sind durch ihren Abstand zur Maßnahme nicht tangiert.

Windkraftanlagen stellen Anlagen zur Herstellung, Behandlung und Verwendung von wassergefährdenden Stoffen dar, bei deren Bau und Betrieb wassergefährdende Stoffe eingesetzt werden.

Um die Gefährdung der Schutzgüter während der Baumaßnahmen zu minimieren, müssen die allgemeinen Anforderungen an Baustellen in Wasserschutzgebieten eingehalten werden. Diese sorgen dafür, dass ein Eindringen von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund vermindert werden kann und es somit zu keiner Beeinträchtigung für die zukünftige Talsperre kommt.

Seitens der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier wurde aus fachtechnischer Sicht das Vorhaben in Bezug auf deren Lage in der Trinkwassertalsperre geprüft und Nebenbestimmungen zum Boden- und Grundwasserschutz aufgegeben. Dieser Stellungnahme schließt sich die Untere Wasserbehörde insoweit an.

In der Betriebsphase der Windkraftanlage kommen wassergefährdende Stoffe der Wassergefährdungsklasse 1 und 2 in verschiedenen Komponenten der Gondel zum Einsatz. Um bei Unfällen ein Auslaufen von Stoffen zu vermeiden, werden alle Anlagenteile, in denen wassergefährdende Stoffe verwendet werden, mit ausreichend großen Auffangwannen versehen. Eine gerundete Gesamtmenge an wassergefährdenden Stoffen der WGK 1 und 2 in der Gondel beträgt ca. 750 L und führt zur Gefährdungsstufe A nach § 39 AwSV pro Windkraftanlage.

Im Turmfuß befindet sich ebenfalls eine Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Der verwendete Transformator läuft mit ca. 2000 L eines biologisch abbaubaren Esters, welches als allgemein wassergefährdend eingestuft ist. Auch hier ist als Sekundärschutz eine ausreichend große Auffangwanne vorhanden. Eine Einstufung nach § 39 AwSV gibt es hier nicht.

Mit den Betreiberpflichten (§ 46 AwSV) zur Überwachung der Dichtheit der Anlage und der Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen kann davon ausgegangen werden, dass es zu keiner Verunreinigung der Schutzgüter Boden und Wasser kommen wird.

Eine Löschwasserrückhaltung gemäß § 20 AwSV ist durch die geringe Menge an wassergefährdenden Stoffen nicht nötig.

Untere Naturschutzbehörde

Die Fachbehörde hat in Ihrer Stellungnahme vom 22.05.2023 mitgeteilt, dass die eingereichten und ergänzten naturschutzfachlichen Planungsunterlagen für eine abschließende naturschutzfachliche Gesamtbeurteilung als ausreichend befunden wurden.

Als Grundlage für die naturschutzfachliche Prüfung wurden u.a. der Leitfaden „Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“ (VSWFFM & LUWG RLP, 2012), sowie der Hinweis zur Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz (Rundschreiben Windenergie, 28. Mai 2013) herangezogen.

Gemäß dem Schreiben vom MULEWF vom 23.09.2014 sind o.g. Leitfaden und o.g. Rundschreiben als Grundlage für die Beurteilung artenschutzrechtlicher und artenschutzfachlicher Aspekte im Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen heranzuziehen. Außerdem wurden die „Arbeitshilfe Mopsfle-

dermaus“ (LfU, Juli 2018) und der „Leitfaden zur visuellen Rotmilan-Raumnutzungsanalyse“ (LfU, Juli 2018) zur Beurteilung herangezogen.

Die Untere Naturschutzbehörde hat auf der Grundlage der Planunterlagen für die Errichtung der drei Windenergieanlagen in den o.g. Gemarkungen sowie für die Verlegung der internen Kabeltrasse die Herstellung des Benehmens gem. §§ 15-17 BNatSchG sowie § 9 i.V.m. § 7 und § 10 LNatSchG befürwortet und sich für die Zulassung der Ausnahme gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG zur Inanspruchnahme des pauschal geschützten Biotopes ausgesprochen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht wurden die in Kapitel II. Nebenbestimmungen, 4. Naturschutz festgesetzten Auflagen / Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid ausgenommen.

Kompensation und Ersatzzahlung:

Die mit dem Ausbau der Windenergieanlagen verbundenen Bodenbeeinträchtigungen werden abgehandelt und durch geeignete Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen. Die Abhandlung der rein wasserwirtschaftlichen Belange erfolgt durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier. Unter Beachtung der oben aufgeführten Nebenbestimmungen werden die Beeinträchtigungen in die Schutzgüter Boden, Wasser, Landschaftsbild, Arten und Biotop kompensiert. Für den Verlust von pauschal geschützten Biotopen wird ein adäquater Ausgleich geleistet und erhalten, so dass die Ausnahmegenehmigung nach § 30 BNatSchG erteilt wird.

Gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG i.V.m. § 7 Abs. 5 LNatSchG ist für nicht ausgleichbare Eingriffstatbestände eine Ersatzzahlung zu leisten. Im Fall von Windkraftanlagen begründet sich dies darauf, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes oberhalb von 20 m nicht mehr durch Realkompensation ausgleichbar ist. Berechnungsgrundlage für die Ersatzzahlung ist die im Juni 2018 in Kraft getretene Landeskompensationsverordnung (LKompVO).

Somit sind alle naturschutzfachlich relevanten Schutzgüter abgehandelt und geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen worden. Weiterhin handelt es sich bei den Kompensationsmaßnahmen um sogenannte produktionsintegrierte Maßnahmen, sodass die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) ebenfalls beachtet werden.

Die Aufrechterhaltung der Kompensationsmaßnahmen ist gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG auf den jeweils erforderlichen Zeitraum zu begrenzen und durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzulegen. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger.

Da gemäß § 17 Abs. 4 Nr. 2 BNatSchG zur Beurteilung eines Eingriffs Angaben über die tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit der für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen vorzulegen sind, wurde eine aufschiebende Wirkung in Bezug auf den Nachweis über die rechtliche Sicherung sowie die Verträge zur Bewirtschaftung der naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmenflächen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) festgelegt. Die aufschiebende Wirkung, sowie die Notwendigkeit der rechtlichen Sicherung von Flächen in Privateigentum, findet bei ausschließlich zur Vermeidung und Minimierung notwendigen Maßnahmen keine Anwendung.

Ansaat- oder Pflanzmaßnahmen müssen gemäß § 40 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durchgeführt werden. Das Ausbringen von Pflanzen in der freien Natur, deren Art in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt, sowie von Tieren, ist verboten. Dies gilt nicht für künstlich vermehrte Pflanzen, wenn sie ihren genetischen Ursprung in dem betreffenden Gebiet haben. Somit ist ausschließlich Saatgut aus dem Herkunftsgebiet 7 „Rheinisches Bergland“ und Gehölze aus dem Herkunftsgebiet 4 „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ zulässig. Dies wird durch die entsprechende Festsetzung sichergestellt.

Ökologische Baubegleitung:

Gemäß § 9 Abs. 3 Satz 4 LNatSchG kann zur Verringerung oder Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von der zuständigen Behörde eine ökologische Baubegleitung angeordnet werden.

Leitungsverlegung:

Die Leitung soll größtenteils innerhalb von Wegeparzellen verlaufen. In diesen Bereichen ist nicht mit Eingriffen in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG zu rechnen.

Montageflächen und Zuwegungen:

Bei den Montageflächen und Zuwegungen handelt es sich vorwiegend um temporär für den Bau der Windenergieanlagen notwendige Flächen. Diese Flächen werden nach dem Aufstellen der Anlagen voraussichtlich nicht mehr in häufigen Intervallen von Schwertransportern und Kränen frequentiert. Somit ist ein Ausbau mit Bindemitteln, im Hinblick auf das Vermeidungs- und Minimierungsprinzip, nur zu rechtfertigen, wenn dies seitens des LBM gefordert wird oder wenn die topographischen Gegebenheiten dies eindeutig erfordern.

Um die Flächeninanspruchnahme durch die Baumaßnahme zu minimieren und unnötige Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zu vermeiden, ist ein Rückbau der nicht mehr benötigten, temporären Montage- und Lagerflächen unerlässlich.

Rodung:

Im Zuge von Rodungsarbeiten sind potentielle und reale Lebens- und Fortpflanzungsräume von geschützten Tierarten betroffen. Daher wird der Zeitraum für die Rodungsarbeiten außerhalb der Vegetationsperiode festgesetzt. Somit kann verhindert werden, dass das Tötungs- und Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG tangiert wird.

Nichtsdestotrotz können Höhlenbäume als Winterquartiere für geschützte Tierarten, insbesondere Fledermäuse, dienen. Daher ist vor dem Entfernen solcher Bäume durch die ökologische Baubegleitung sicherzustellen, dass die Belange des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden können.

Anlagengestaltung und -bau:

Um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu minimieren, sind für die Bestandteile der Windenergieanlage nicht reflektierende, matte, gedämpfte, dem Landschaftsbild angepasste Farbtöne zu wählen. In den unteren 20 m werden abgestufte Grüntöne begrüßt, da der Mastfuß somit besser in die Umgebung eingebunden wird.

Durch die bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (BNK) werden die Lichtemissionen minimiert.

Ansaat- oder Pflanzmaßnahmen müssen gemäß § 40 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durchgeführt werden. Das Ausbringen von Pflanzen in der freien Natur, deren Art in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt, sowie von Tieren, ist verboten. Dies gilt nicht für künstlich vermehrte Pflanzen, wenn sie ihren genetischen Ursprung in dem betreffenden Gebiet haben. Somit ist ausschließlich Saatgut aus dem Herkunftsgebiet 7 „Rheinisches Bergland“ und Gehölze aus dem Herkunftsgebiet 4 „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ zulässig.

Artenschutz allgemein:

Voraussetzung für die artenschutzrechtliche Vereinbarkeit des Vorhabens ist,

- dass wild lebende Tiere und Pflanzen nicht mutwillig oder ohne vernünftigen Grund beunruhigt, verletzt oder getötet und ihre Lebensstätten nicht ohne vernünftigen Grund beeinträchtigt oder zerstört werden (allgemeiner Artenschutz nach § 39 BNatSchG) und
- dass wild lebende Tiere der besonders oder streng geschützten Arten nicht verletzt, getötet, ihre Entwicklungsformen oder ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden und wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten nicht während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört werden (besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG).

Kriterium für die Erheblichkeit einer Störung ist der Erhaltungszustand der lokalen Population und in diesem Zusammenhang die Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos für streng geschützte Arten.

Die artenschutzrechtlichen Untersuchungen und Bewertungen haben ergeben, dass durch den Bau der Windenergieanlagen die Möglichkeit besteht, dass mindestens eines der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt wird, weshalb eine vertiefende Betrachtung erfolgte.

Im Zusammenhang mit den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind das Tötungsverbot, das Störungsverbot und das Zugriffsverbot relevant. Die speziellen betriebsbedingten Auswirkungen von Windenergieanlagen betreffen insbesondere Vögel und Fledermäuse.

Im Zuge des Windparkkonzeptes wurden auf der Grundlage der tierökologischen Untersuchungen artenschutzrechtliche Maßnahmen entwickelt.

Fledermäuse:

Im Verfahrensgebiet wurden mindestens 12 Fledermausarten nachgewiesen. Für einzelne festgestellte Fledermausarten (v.a. Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus und Rauhaufledermaus) kann ein erhöhtes Kollisionsrisiko nicht ausgeschlossen werden. Daher sind, um ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko durch den Betrieb der Windenergieanlagen zu vermeiden, ein Gondelmonitoring sowie Betriebseinschränkungen im 1. Betriebsjahr, ggf. für Folgejahre, erforderlich (Festlegung von Abschaltalgorithmen). Hier werden die Regelungen des „Naturschutzfachlichen Rahmens zum Ausbau der Windenergie in Rheinland-Pfalz“ (VSWFFM & LUWG RLP, 2012) zugrunde gelegt und entsprechend des erhobenen Artenspektrums angepasst. Im „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergie in Rheinland-Pfalz“ (VSWFFM & LUWG RLP, 2012) wird weiterhin die Schlagopfersuche als optionale Methode aufgeführt. Eine Schlagopfersuche wird im vorliegenden Fall nicht ausdrücklich durch die UNB gefordert, da die Methode sehr zeitaufwendig und mit methodischen Schwierigkeiten behaftet ist.

Unter Bauaufsichtsbehörde

Aus raumordnungsrechtlicher Sicht bestehen gegen die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen von Seiten der Unteren Landesplanungsbehörde keine Anregungen noch Bedenken.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Bauvorhabens beurteilt sich nach § 35 Abs. 1 Ziffer 5 BauGB. Gegen das Vorhaben bestehen bauplanungs- und bauordnungsrechtlich entsprechend den eingereichten Bauunterlagen und Nebenbestimmungen (Ziffer II. Nebenbestimmungen, 5. Baurecht) keine Bedenken.

Die Baugenehmigung nach § 70 LBauO ergeht mit der Auflage, dass die Abstandsflächen, die nicht auf den Baugrundstücken selbst liegen, durch Baulast gesichert werden. Mit der Herstellung der Fundamente darf erst begonnen werden, wenn die Baulasten in das Baulastenverzeichnis eingetragen sind.

Gemäß § 8 Abs. 13 LBauO beträgt die Tiefe der Abstandsflächen bei Windenergieanlagen in nicht bebauten Gebieten $0,2 H$, mindestens die Länge des Rotorradius zuzüglich 3 m. Die Gesamthöhe der WEA beziffert sich auf 220 m. Bei $0,2 H$ errechnen sich 44 m. Der Rotorradius beträgt 80 m. Somit beziffert sich für die WEA N2 und WEA N3 die einzuhaltende Mindestabstandstiefe auf 83 m. Innerhalb dieses Radius liegen keine bebauten Flächen.

Ein Nachbargrundstück zur WEA N1, konkret das Grundstück Gemarkung Niederöfflingen, Flur 1, Nr. 34/11, ist mit Fotovoltaikanlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplans der Ortsgemeinde Niederöfflingen Fotovoltaikanlage Bereich „Auf Heckert“ / „Mohrenlay“ bebaut.

Freiflächen-PV-Anlagen stellen kein Gebäude dar, gelten aber als bauliche Anlage i.S.v. § 2 Abs. 1 LBauO. § 8 Abs. 8 S. 1 LBauO bestimmt, dass für bauliche Anlagen, andere Anlagen und Einrichtungen, von denen Wirkungen wie von oberirdischen Gebäuden ausgehen, die Abs. 1-7 entsprechend gelten. Nach dem Urteil des OVG Koblenz vom 12.02.2016 – 1 A 10530/15 orientiert sich die Beurteilung der Frage, ob von einem Vorhaben „Wirkungen wie von oberirdischen Gebäuden“ ausgehen an den Zielsetzungen des Abstandsflächenrechts, wie sie in §§ 8 Abs. 8 S. 2, 9 S. 3 und 10 LBauO zum Ausdruck kommen. Es ist eine ausreichende Beleuchtung mit Tageslicht, eine ausreichende Belüftung von Aufenthaltsräumen sicherzustellen und der Brandschutz zu gewährleisten. Wirkungen wie von oberirdischen Gebäuden gehen von einer baulichen Anlage also aus, wenn die bauliche Anlage nach ihrer baulichen Ausführung oder ihrer Anordnung auf dem Grundstück geeignet ist, die Belichtung, die Besonnung oder die Belüftung oder den Brandschutz zu beeinträchtigen. Lt. dem Bebauungsplan „Auf Heckert / Mohrenlay“ beträgt die

maximale Firsthöhe 3,00 m über Geländeoberkante. Bauliche Anlagen von 3 m Höhe weisen einen Schattenwurf auf und verändern damit – wenn auch nur in geringem Maße – die Lichtverhältnisse. Demnach wäre grundsätzlich eine Abstandsfläche gem. § 8 Abs. 8 S. 1 LBauO i.V.m. § 8 Abs. 1 und Abs. 6 LBauO zu beachten.

Ist die Beleuchtung mit Tageslicht nicht erheblich beeinträchtigt und wird der Brandschutz gewährleistet, lässt § 8 Abs. 8 S. 2 LBauO solche baulichen Anlagen ausnahmsweise ohne eigene Abstandsflächen oder mit einer geringeren Tiefe der Abstandsflächen und in den Abstandsflächen von Gebäuden zu. Die PV-Anlagen beeinträchtigen die WEA N1 nicht in den Lichtverhältnissen. Auch ist der Brandschutz sowohl für die PV-Anlagen wie auch für die WEA N1 ohne Abstandsflächen der PV-Anlagen weiterhin gewährleistet. Es verbleibt genügend Abstand zwischen den baulichen Anlagen, dass ein unmittelbares Übergreifen eines Brandes auf die jeweils andere Anlage nicht zu befürchten ist.

Somit beanspruchen die PV-Anlagen selbst keine eigene Abstandsfläche. Die Abstandsflächen der WEA N1 dürfen auf den mit den PV-Anlagen bebauten Flächen liegen.

Aufgrund § 9 Abs. 1 S. 2 LBauO besteht die Möglichkeit der Übernahme von Abstandsflächen durch Baulast auf die mit PV-Anlagen bebauten Nachbargrundstücke.

Nach § 8 Abs. 6 S. 2 LBauO kann in Sondergebieten, die nicht der Erholung dienen, eine geringere Abstandstiefe als 0,4 H zugelassen werden. Der Standort der WEA N 1 liegt innerhalb einer im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Wittlich-Land ausgewiesenen Sonderbaufläche Wind.

Sowohl die bestehenden PV-Anlagen als auch die beantragten WEA dienen der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Der Bund und auch das Land Rheinland-Pfalz forcieren den Ausbau erneuerbarer Energien im Hinblick auf die Ziele des Klimaschutzes. Damit ist es geboten, eine geringere Abstandstiefe als 0,4 H (dies entspräche im konkreten Fall 88 m) zuzulassen.

Nach § 8 Abs. 6 S. 3 LBauO muss die Tiefe der Abstandsfläche in allen Fällen mindestens 3 m betragen. Eine Reduzierung der Abstandsflächentiefe auf dieses Minimum erachte ich im konkreten Fall als unverhältnismäßig. Gibt § 8 Abs. 13 konkret für Windenergieanlagen in nicht bebauten Gebieten eine Mindesttiefe der Abstandsfläche von der Länge des Rotorradius zuzüglich 3 m vor, so sollte in bebauten Gebieten die Tiefe der Abstandsfläche im Hinblick auf deren oben beschriebenen Zielsetzungen nicht geringer ausfallen. Deshalb lege ich auch für die WEA N1 die Tiefe der Abstandsfläche auf 83 m fest. Die Antragstellerin hat in den Antragsunterlagen selbst auch die Tiefe der Abstandsfläche für die WEA N1 auf 83 m berechnet.

Voraussetzung für das nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierte Vorhaben ist gem. § 35 Abs. 5 S. 2 BauGB die Verpflichtungserklärung zum Rückbau der Anlagen. Diese Erklärung ist Bestandteil der Antragsunterlagen. Zwecks Sicherstellung des Rückbaus (gem. § 35 Abs. 5 S. 3 BauGB) insbesondere zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Entsorgung der Anlagen und der in den Anlagen gelagerten Abfälle ist eine Bürgschaft bei der hiesigen Kreisverwaltung zu hinterle-

gen. Lt. Kostenschätzung des Anlagenherstellers ENERCON GmbH beziffern sich die Rückbaukosten pro WEA des Typs E-160 EP5 E2 MST140mm mit 140 m Nabenhöhe auf 176.678,00 € zzgl. Mehrwertsteuer. Bei einem Zuschlag von 40 % zur Berücksichtigung der zu erwartenden Laufzeitdauer von 20 Jahre und einer jährlichen Inflation von 2 % ist folglich für die geplanten WEA N1, WEA N2 und WEA N3 eine Bürgschaft in Höhe von insgesamt 883.036,64 € zu hinterlegen.

In brandschutztechnischer Hinsicht bestehen keine Bedenken, wenn das Vorhaben entsprechend den vorgelegten Bauantragsunterlagen ausgeführt wird.

Die Ortsgemeinden Niederöfflingen und Hasborn wurden über die Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land im Verfahren mit Schreiben vom 04.05.2022 beteiligt. Weder die Ortsgemeinden noch die Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land haben im Verfahren eine Stellungnahme abgegeben. Damit gilt das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB als erteilt.

Verkehr

Luftverkehr

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Luftverkehr

Die Fachbehörde hat mit Stellungnahme vom 14.07.2022 mitgeteilt, dass aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen keine Bedenken gegen die Errichtung der WEA bestehen.

Die luftrechtliche Zustimmung wird gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unter Beachtung der in Kapitel II. Nebenbestimmungen, 7. Verkehr, a. Luftverkehr festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt.

Gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4)“ ist an den Windenergieanlagen eine Tages- und Nachtkennzeichnung anzubringen.

Die Windenergieanlagen sind als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit Stellungnahme vom 29.06.2022 der Errichtung und dem Betrieb der drei WEA bei Einhaltung der maximalen Bauhöhe von 614 m über NN zugestimmt.

Da bauliche Hindernisse mit einer Bauhöhe von über 100m über Grund gem. § 14 LuftVG der luftfahrtrechtlichen Zustimmung bedürfen, werden etwaige militärisch flugbetriebliche Einwände/Bedenken über das Beteiligungsverfahren der zivilen Luftfahrtbehörde berücksichtigt.

Straßenverkehr

Landesbetrieb Mobilität Trier

Die Fachbehörde hat mit Stellungnahme vom 23.02.2023 die Zustimmung gem. §§ 22, 23 LStrG unter Beachtung der in Kapitel II. Nebenbestimmungen, 7. b) Straßenverkehr festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt.

Landesamt für Geologie und Bergbau

Die Fachbehörde hat am 29.06.2022 zu dem Vorhaben Stellung genommen

Betreffend Bergbau/Altbergbau teilte die Fachbehörde mit, die Prüfung der dort vorhandenen Unterlagen habe ergeben, dass das Vorhaben teilweise im Bereich des auf Kupfer verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeldes „Erzbergwerk Nieder-Öfflingen“ liegt. Aktuelle Kenntnisse über die letzte Eigentümerin liegen dort nicht vor.

Über tatsächlich erfolgten Abbau in diesem Bergwerksfeld liegen der Fachbehörde keine Dokumentationen oder Hinweise vor. In den WEA-Gebieten erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht.

Die Fachbehörde weist ausdrücklich darauf hin, dass die dortigen Unterlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen.

Nach der Auswertung des Fachinformationssystems Boden des Landesamtes für Geologie und Bergbau sind die Standorte der WEA auf Regosolen aus flachem bimsaschearmem, löss- und grusführendem Schutt aus Schiefer oder Sandstein vorgesehen.

Aus hydrogeologischer Sicht hat die Fachbehörde keine Aussagen getroffen, dies unter Verweis auf die Prüfung der Vorhabenauswirkungen auf ein Trinkwasserschutzgebiet durch die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier.

Laut Fachbehörde sind Erdbebenmessstationen in der näheren Umgebung nicht betroffen.

Auch hat die Fachbehörde aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

Forst

Das Forstamt Wittlich wurde im Genehmigungsverfahren beteiligt. Von dort wurde mit Schreiben vom 17.05.2022 Stellung genommen und die Genehmigungstatbestände nach § 14 LWaldG geprüft.

Wald darf nach § 14 Abs. 1 LWaldG nur mit Genehmigung gerodet und in eine andere Bodennutzungsart umgewandelt werden. Zu Wald im Sinne des Gesetzes zählen unter anderem Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, die im Wald liegen oder – wie im gegenständlichen Fall bei Lage in der Feldflur – räumlichen Anschluss an Wald besitzen.

Durch Auflage ist aufgrund § 14 Abs. 5 LWaldG sicherzustellen, dass von der Genehmigung zur Waldumwandlung erst dann Gebrauch gemacht werden darf, wenn das Vorhaben auf der Fläche zulässig ist. Da Wald aufgrund seiner zahlreichen positiven Wirkungen für die Umwelt und die Gesellschaft eine Zentralressource darstellt, soll damit eine vorschnelle Zerstörung dieses langfristig angelegten Ökosystems vermieden werden, solange keine Gewähr besteht, dass das auf der gerodeten Fläche beabsichtigte Vorhaben auch tatsächlich durchführbar ist.

Aus forstlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Rodung, wenn die geforderten Auflagen umgesetzt werden.

Denkmalschutz / Archäologie

Auf der Grundlage des Berichts der GeoFact GmbH „Archäologische Prospektion mit Magnetik auf 5 WEA-Flächen (Sammethöhe) Niederöfflingen / Niederscheidweiler vom 28.11.2022 hat die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier, am 03.04.2023 mitgeteilt, dass sich nach Auswertung der Prospektionsergebnisse die Flä-

chen nicht als archäologische Verdachtsflächen bestätigt haben, weshalb die Fachbehörde keine Bedenken mehr bezüglich des Vorhabens habe.

Die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Abteilung Erdgeschichte, Koblenz, hat am 09.05.2022 mitgeteilt, dass im angegebenen Planungsbereich keine erdgeschichtlich relevanten Fundstellen bekannt seien.

Es handele sich aber um potenziell fossilführende Gesteine, weshalb auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflichten (§ 16-20 DSchG) hinzuweisen sei.

Versorgungseinrichtungen: Elektrizität, Infrastruktur, Telekommunikation

Die Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH teilte mit, dass keine von der Gesellschaft betreuten Anlagen betroffen sind.

Lt. Mitteilung der Amprion GmbH verlaufen im Planbereich des Vorhabens keine Höchstspannungsleitungen des Unternehmens. Auch liegen Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich aus heutiger Sicht nicht vor.

Die Westnetz GmbH betreibt im geplanten Baubereich keine Stromversorgungsanlagen und hat somit gegen das Vorhaben nichts einzuwenden.

Die Deutsche Telekom Technik GmbH Mayen teilte mit, gegen das Vorhaben keine Einwände zu haben.

Nach Auskunft der Deutschen Telekom Technik GmbH, Bayreuth, haben die WEA N2 und WEA N3 ausreichend Sicherheitsabstand zu deren benachbarten Richtfunkstrecken. Die WEA N1 ist näher am Richtfunk FY0095-FY3509, ca. 87 m entfernt, und geht unterhalb der Rotorblätter vorbei. Auch hier ist der Abstand gerade noch ausreichend. Somit hat die Deutsche Telekom Technik GmbH, Bayreuth, keine Einwände gegen das Vorhaben.

Auch die Ericsson Services GmbH und ebenfalls die Telefónica Germany GmbH & Co. OHG hatten keine Einwände.

Die Bundesnetzagentur hat in ihrer Stellungnahme um die Beteiligung der Ericsson Services GmbH, der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, der Telekom Deutschland GmbH und der Vodafone GmbH gebeten. Alle vier Betreiber von Richtfunkstrecken wurden unmittelbar durch die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich beteiligt. Wie bereits dargestellt, hatten die Ericsson Services GmbH, die Telefónica Germany GmbH & Co. OHG und die Deutsche Telekom Technik

GmbH keine Einwände. Die Vodafone GmbH und die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, haben sich nicht geäußert, so dass ich auch hier davon ausgehe, dass keine Betroffenheit gegeben ist.

Die Prüfung des geplanten Windparks ergab keine nicht tolerierbaren Beeinträchtigungen des Rundfunkversorgungsauftrags des SWR. Es sind keine bestehenden bzw. geplanten Richtfunkstrecken des SWR betroffen.

Der Deutsche Wetterdienst teilte mit, keine Einwände gegen die vorgelegte Planung zu haben, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.

Fazit

Auf der Basis der Antragsunterlagen sowie der fachbehördlichen Stellungnahmen gehe ich davon aus, dass durch die Errichtung und den Betrieb der drei WEA schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden.

Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen wird insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung sowie durch Kompensationsmaßnahmen getroffen.

Öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen der Errichtung und dem Betrieb der WEA nicht entgegen.

Folglich ist die beantragte Genehmigung gem. §§ 4, 6 und 10 BImSchG zu erteilen. Die Festsetzung der Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG) zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte nach pflichtgemäßem Ermessen.

IV. Kostenfestsetzung

Rechtsgrundlage für die Festsetzung der Gebühren und Auslagen sind das Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) i.V.m. der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts 8(Besonderen Gebührenverzeichnis) in der jeweils geltenden Fassung.

Ermittlung der Genehmigungsgebühr:

Gebührenordnung

Lfd-Nr.	Erläuterungstext	Summe
4.1.1.1	Immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 oder 16 BImSchG	44.245,69 €
80.10	BImSch - Stellungnahme LA f. Geologie u. Bergbau	301,34 €
80.3	BImSch - Stellungnahme LBM RLP	758,00 €
80.6	BImSch - Stellungnahme Untere Bauaufsichtsbehörde	910,65 €
80.1	BImSch - Stellungnahme Untere Wasserbehörde	266,70 €
80.4	BImSch - Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde	3.282,95 €
80.2	BImSch - Stellungnahme SGD Trier	3.692,04 €
80.8	BImSch - Stellungnahme Forstwirtschaft	102,80 €
Gebührensomme		53.560,17 €

Den Gesamtbetrag von 53.560,17 € überweisen Sie bitte unter Angabe der im Briefkopf genannten PK-Nr. 222345720 - BIM2022/0006 auf eines der auf Seite 1 unten genannten Konten bis spätestens zum 25. Oktober 2023 an die hiesige Kreiskasse.

Vielen Dank.

V. Rechtsgrundlagen

(in der jeweils gültigen Fassung)

BlmSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV)
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BlmSchV)
ImSchZuVO	Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissions-schutzes
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutz-gesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm)
BauGB	Baugesetzbuch
LBauO	Landesbauordnung Rheinland-Pfalz
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts
LWG	Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
LAGA M 20	Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20, Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen, Technische Regeln
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)
LWaldG	Landeswaldgesetz
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
LStrG	Landesstraßengesetz
DSCHG	Denkmalschutzgesetz
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz

- Rundschreiben Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz, Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten und des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz vom 28.05.2013
- Gutachten Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz vom 13.09.2012

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

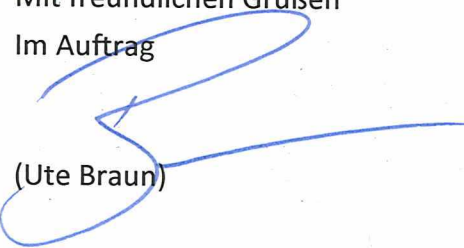
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Der Widerspruch hat hinsichtlich der Gebührenfestsetzung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Ute Braun)

Anlage 1: Antragsunterlagen

Gliederung	Beschreibung der Unterlagen	Seiten
1	Formular 1.1 – Antrag auf Genehmigung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 29.03.2022	1
	Formular 1.2	1
	Projektkurzbeschreibung	1-10
	Anlage 1 – Ansprechperson	1
2	Formular 2 – Verzeichnis der Unterlagen	1-7
3	Formular 3 – Anlagedaten, Reihenfolge nach Fließbild	1-2
	ENERCON: Technische Beschreibung ENERCON Windenergieanlage E-160 EP5 E2 (D0918234/6.0-de/DB)	1-23
	ENERCON: Technisches Datenblatt Rotorblatt LM 78.3 P mit Hinterkantenkamm (TES) der E-160 EP5, E-160 EP5 E2 (D0858735/5.0-de/en/DA)	1
	ENERCON: Technische Beschreibung Farbgebung (D0185200/13.0-de/DB)	1
	ENERCON: Technische Beschreibung Aufstiegshilfe (D0917105-1/DB)	1-4
	ENERCON: Technische Beschreibung Eigenbedarf ENERCON Windenergieanlagen (D0215274/17.1-de/DB)	1-13
4	Formular 4 – Gehandhabte Stoffe	1
	ENERCON: Technische Beschreibung Wassergefährdende Stoffe ENERCON Windenergieanlagen EP5 (D0880521/3.0-de/DB)	1-11
	ENERCON: Kundeninformation Sicherheitsdatenblätter zu den wassergefährdenden Stoffen (SL_AU_Wassergef Stoffe_rev002_gerger.docx)	1
5	ENERCON: Technische Beschreibung Netzanschlussvariante Standard 1 – Transformator und Schaltanlage ENERCON Windenergieanlage E-160 EP5 E2 5500 kW (D02205305/0.0-de/DB)	1-16
6	---	
7	Formular 7 – Verzeichnis der lärmrelevanten Aggregate	1
	ENERCON: Technische Beschreibung NorthTec Schattenwurf- und Artenschutzsystem EP5 (D02460580/0.2-DE/DB)	1
	ENERCON: Technische Beschreibung Schalloptimierung EP5 (D0808846/2.1-de/DB)	1
	ENERCON: Technisches Datenblatt Betriebsmodus 0 s ENERCON Windenergieanlage E-160 EP5 E2 / 5500 kW mit TES (D0921349-3/DA)	1-13
	ENERCON: Technisches Datenblatt Terzbandpegel Betriebsmodus 0 s ENERCON Windenergieanlage E-160 EP5 E2 / 5500 kW mit TES (D0921364-2/DA)	1-14
	ENERCON: Stellungnahme Angabe des prognostizierten Schallleis-	1

	tungspegels (SL_AU_Stellungnahme zu Schalldatenblatt_rev001_ger-ger.doc)	
8	Formular 8.1 – Angaben zur Störfall-Verordnung (12. BImSchV) – Angaben zum Betriebsbereich	1
	Formular 8.2: Angaben zur Störfall-Verordnung (12. BImSchV) – Anlagen in Betriebsbereichen	1
	ENERCON: Kundeninformation Störfallverordnung- 12. BImSchV (SL_AU_Störfallverordnung 12-BImSchV_rev001_ger-ger.docx	1
9	Formular 9.1 – Angaben zu den Abfällen	1
	Formular 9.2 – Entsorgungsbestätigung nach Nachweisverordnung	1
	Formular 9.3 – Angaben zum Abwasser	1-4
	ENERCON: Technisches Datenblatt Abfallmengen EP5 (D0801247/3.1-de/DA)	1
	ENERCON: Stellungnahme Abfallentsorgung (SL_AU_Stellungnahme Abfallentsorgung_D_rev01_ger-ger)	1
	ENERCON: Kundeninformation Information zur Entstehung von Abwasser (SL_AU_Erklärung Abwasser_rev000_ger-ger.docx)	1
10	Formular 10.1 – Angaben zum Arbeitsschutz	1
	Formular 10.2 – Angaben zum Arbeitsschutz	1
	Formular 10.3 – Angaben zum Arbeitsschutz	1
	ENERCON: Technische Beschreibung Einrichtungen zum Arbeits-, Personen- und Brandschutz ENERCON Windenergieanlagen (D0446785/2.3-de/DB)	1-5
	ENERCON: Arbeitsschutz beim Aufbau von Windenergieanlagen (SL_AU_Arbeitsschutz Aufbau_rev001_ger-ger.doc)	1
	ENERCON: Betriebsanweisung (BA_rt_0001_Allgemeinder Umgang mit Gefahrstoffen_REV002_de-de.docx)	i, 1-3
	ENERCON: Wartungsplan Übersicht über die Wartungstätigkeiten ENERCON Windenergieanlagen (D0788324/2.1-de/DC	1-10
	ENERCON: Flucht- und Rettungsplan WTG EP5	1
11	Formular 11.1 – Brandschutz	1
	Formular 11.2 – Rückhaltung bei Brandereignissen	1
	ENERCON: Technische Beschreibung Brandschutz ENERCON Windenergieanlagen EP5(D0736681/4.2-de/DB)	1-6
	Monika Tegtmeier, Brandschutzbüro: Allgemeines Brandschutzkonzept für die Errichtung einer Windenergieanlage des Typs ENERCON E-160 EP5 E2 mit 140 m Nabenhöhe (BV-Nr. E-160EP5/E2/140 Index A)	1-26
12	Formular 12.1 – Naturschutz und Landschaftspflege	1
	Formular 12.2 – UVP-Screening gem. UVPG	1
13	Agrowea: Karte Übersicht WEA und Eignungsflächen Wind (1:20.000) vom 12.11.2021,	1
14	Antrag auf Baugenehmigung	1-6
	Baubeschreibung Gebäude	1-4

	Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel: Liegenschaftskarte Gemarkung Niederöfflingen, Flur 1, Flurstück 34/12 v. 04.03.2022	1
	Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel: Liegenschaftskarte Gemarkung Hasborn, Flur 1, Flurstück 16 v. 04.03.2022	1
	Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel: Liegenschaftskarte Gemarkung Hasborn, Flur 1, Flurstück 10 v. 04.03.2022	1
	Agrowea: Karte (1:5.000) bearbeitet am 06.12.2022	1
	ENERCON: Lageplan (1:5.000) geändert am 11.10.2022	1
	ENERCON: Lageplan WEA 1 (1:2.000) geändert am 11.10.2022	1
	ENERCON: Lageplan WEA 2 (1:2000) geändert am 11.10.2022	1
	ENERCON: Lageplan WEA 3 (1:2000) geändert am 11.10.2022	1
	Agrowea: Lageplan und Schnitte WEA 1 Nord (1:750 u. 1:500) vom 14.12.2021	1
	Agrowea: Lageplan und Schnitte WEA 2 Nord (1:750 u. 1:500) vom 14.12.2021	1
	Agrowea: Lageplan und Schnitte WEA 3 Nord (1:750 u. 1:500) vom 14.12.2021	1
	Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel: Auszug aus den Geobasisinformationen zu Flurstück 34/12, Flur 1, Gemarkung Niederöfflingen vom 18.11.2021	1-2
	Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel: Auszug aus den Geobasisinformationen zu Flurstück 10, Flur 1, Gemarkung Hasborn vom 18.11.2021	1-2
	Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel: Auszug aus den Geobasisinformationen zu Flurstück 16, Flur 1, Gemarkung Hasborn vom 18.11.2021	1-2
	ENERCON: Abstandsflächenberechnung Rheinland-Pfalz E-160 EP5 E2-MST-140_FB-C01 (SL_MZ_E-160-EP5_E2_140,00mnh_Abstandsflaechenberechnung-RLP_Rev006)	1
	Architektenkammer Rheinland-Pfalz: Bauvorlagebescheinigung 2022 für Josef Schmidt, Mainz	1
	ENERCON: Ansichtszeichnung modularer Stahlturm E-160 EP5 E2-MST-140_FB-C-01 (D0934504/1.2-de/en)	1-3
	ENERCON: Gondelschnitt E-160 EP5 E2 (D0925036-0)	1
	ENERCON: Technisches Datenblatt Gewichte Gondel EP5 (D02242405/2.0-de/en/DA)	1
	ENERCON: Technische Beschreibung Turm E-160 EP5 E2-MST-140-FB-C-01 (D0955256/1.1-de/DB)	1
	ENERCON: Technische Beschreibung Fundamente E-160 EP5 E2-MST-140_FB-C-01 (D0975279-1/DB)	1
	ENERCON: Fundamentdatenblatt E-160-EP5-E2-MST-140-FB-C-01 Flachgründung mit Auftrieb (D0866571-2/DA)	1-5
	ENERCON: Fundamentdatenblatt E-160-EP5-E2-MST-140_FB-C-01 Tiefgründung mit Auftrieb (D0866573-1/DA)	1-9

	ENERCON: Zusammenstellung der typengeprüften Dokumentationen ENERCON E-160 EP5 E2-MST-140-FB-C-01 Rev.0: • TÜV NORD CERT GmbH: Prüfbescheid zur Typenprüfung Modularer Stahlrohrturm E-160 EP5 E2-MST-140-FB-C-01 vom 09.09.2021 (T-7012/21-1 Rev. 1) - Zusammenstellung Turm-Statik (20-015860) als Anlage zum Prüfbescheid • TÜV SÜD Industrie Service GmbH: Prüfbericht für eine Typenprüfung, Prüfung der Standsicherheit – Flachgründung, Turm: E-160 EP5 E2-MST-140-FB-C-01 vom 03.09.2021 (3347463-1-d) - ENERCON: Fundamentdatenblatt (D0866571-2) - ENERCON: Schalplan (D0866668-1) - ENERCON: Bewehrungsplan 1 (D0866669-2) - ENERCON: Bewehrungsplan 2 (D0866670-2) • TÜV-SÜD Industrie Service GmbH: Prüfbericht für eine Typenprüfung, Prüfung der Standsicherheit – Tiefgründung, Turm: E-160 EP5 E2-MST-140-FB-C-01 vom 05.07.2021 (3350152-14-d) - ENERCON: Fundamentdatenblatt (D0866573-1) - ENERCON: Schalplan Variante A (D0866674-1) - ENERCON: Schalplan Variante B (D0866675-1) - ENERCON: Schalplan Variante C (D0866681-1) - ENERCON: Bewehrungsplan 1 (D0866676-1) - ENERCON: Bewehrungsplan 2 (D0866677-1) - ENERCON: Bewehrungsplan 3 (D0866682-1) - ENERCON: Bewehrungsplan 4 (D0866683-1) - ENERCON: Bewehrungsplan 5 (D02289573-0) • TÜV SÜD Industrie Service GmbH: Gutachterliche Stellungnahme, Bewertung der Konstruktion – Lastannahmen vom 31.03.2021 (3327372-1-d Rev.1) • TÜV NORD CERT GmbH: Gutachterliche Stellungnahme, Windenergieanlage Lagerwey LP4 / EP5 / EP 5 E2 Plattform nach DIBt Richtlinie für Windenergieanlagen (2012 – Sicherheitssystem und Handbücher vom 31.05.2021 (8116 000 195 – 2 D Rev. 5) • TÜV NORD CERT GmbH: Gutachterliche Stellungnahme, Windenergieanlage Lagerwey/ENERCON E-160 EP 5 E2 unterschiedliche Konfigurationen und Nabenhöhen – Rotorblatt LM 78.3 P vom 18.05.2021 (8118796497-3 D, Rev. 3) • TÜV NORD CERT GmbH: Gutachterliche Stellungnahme für die Typenprüfung der Windenergieanlagenplattform LP 4 / EP5 – Maschinenbauliche Komponenten vom 20.05.2021 (8116090508-4 D Rev. 6) • TÜV NORD CERT GmbH: Gutachterliche Stellungnahme, Windenergieanlage Lagerwey LP4 / EP5 Plattform – Elektrische Komponenten und Blitzschutz vom 01.03.2021 (8114242475 – 5 D Rev. 4)	1-29 1-2 1-7 1-5 1 1 1 1-9 1-9 1 1 1 1 1 1 1 1 1-9 1-18 1-11 1-34 1-43
--	---	--

	ENERCON: Kostenschätzung für den Rückbau	1
	Windenergie Sammethöhe Planungsgesellschaft mbH: Erklärungen – Rückbau der Windenergieanlagen	3
	Baulastentabelle: Abstandsbaulasten = Rotor 80 m plus 3 m	1
	Agrowea: Karte Abstandsfläche WEA 1 Nord (1:2.500) v. 06.02.2023	1
	Agrowea: Karte Abstandsfläche WEA 2 Nord (1:2.500) v. 06.02.2023	1
	Agrowea: Karte Abstandsfläche WEA 3 Nord (1:2.500) v. 06.02.2023	1
15	ENERCON: Daten für die Stellungnahme zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen	1
	ENERCON: Herstell- und Rohbaukosten E-160 EP5 E2/MSTG/140mNh/FG (SL_AU_Herstellkosten_E-160 EP5 E2_140mNh_FG_rev00)	1
	ENERCON: Herstell- und Rohbaukosten E-160 EP5 E2/MSTG/140mNh/TG (SL_AU_Herstellkosten_E-160-EP% E2_140mNh_TG_rev00)	1
	ENERCON: Technische Spezifikation Zuwegung und Baustellenflächen ENERCON Windenergieanlage E-160 EP5 E2 140m Modularer Stahl-turm, Aufbau mit Standard-Großkran (D02099028/3.0-de / EC)	1-32
	ENERCON: Technische Beschreibung Anlagensicherheit ENERCON Windenergieanlage EP5 (D0765718-1/DA)	1-10
	ENERCON: Technische Beschreibung Eisansatzerkennung ENERCON Windenergieanlagen EP5 (D0827984/3.1-de/DB)	1-12
	DNV GL: Gutachten Ice Detection System IDD.Blade (75148, Rev.0)	1-5
	TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG: Gutachten Eisansatzerkennung an Rotorblättern von ENERCON Windenergieanlagen durch das ENERCON-Kennlinienverfahren und externe Eissensoren (8111 7247 373 D Rev.1)	1-22
	TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG: Gutachten zur Bewertung der Funktionalität von Eisansatzerkennungssystemen zur Verhinderung von Eisabwurf an ENERCON Windenergieanlagen: Eisansatzerkennung nach dem ENERCON-Kennlinienverfahren (8111 881 239 Rev.7)	1-32
	ENERCON: Technische Beschreibung Wölfel-Eisansatzerkennung ENERCON Windenergieanlagen (D0734076/2.1-de/DB)	1-25
	ENERCON: Technische Beschreibung Sturmregelung ENERCON Windenergieanlagen (D0178786/12.1-de/DB)	1-7
	ENERCON: Technische Beschreibung Blitzschutz ENERCON Windenergieanlagen (D0260891/13.2-de/DB)	1-16
	ENERCON: Technische Beschreibung Rotorblätter mit radaroptimiertem Blitzschutzsystem (D0410523-5/DA)	1-2
	ENERCON: Technisches Datenblatt Notstromversorgung der Befeuerung ENERCON Windenergieanlagen EP5 (D0901509/1.2-de/DA)	1-6
	ENERCON: Technische Beschreibung Befeuerung und farbliche Kennzeichnung ENERCON Windenergieanlagen (D0248364/13.0-de/DB)	1-10
	ENERCON: Technische Beschreibung Regulierung der Befeuerung durch Sichtweitenmessgeräte ENERCON Windenergieanlagen	1-7

	(D0293153-2/DB)	
	ENERCON: Technische Beschreibung Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung EP5 (D02252631/0.1de/DB)	1
	ENERCON: Kundeninformation Maßnahmen nach Betriebseinstellung (SL_AU_Maßnahmen Betriebseinstellung_Rev04_ger-ger)	1
	ENERCON: Technische Beschreibung Demontage und Entsorgung ENERCON Windenergieanlagen (D0189163-3/DA)	1-23
16	geoFact GmbH: Archäologische Prospektion mit Magnetik auf 5 WEA-Flächen (Sammethöhe) Niederöfflingen / Niederscheidweiler v. 28.11.2022	1-7 Anlagen 1a – 1e 2a – 2e
	geoFact GmbH: Magnetische Kampfmittelsondierung auf 5 WEA-Flächen (Sammethöhe) Niederöfflingen / Niederscheidweiler v. 29.11.2022	1-8 Anlagen 1a-1f 1-4
17	ENERCON: Nachweise für die Zu- und Ausfahrt zu geplanten Windenergieanlagen Windpark Sammethöhe v. 23.12.2022 • Planverzeichnis • Übersichtsplan ÜP-01 (1:10.000) • Lageplan Bau- und Errichtungsphase – ÜP 1 (LP-01.1) (1:250) • Lageplan Betriebsphase – ÜP 1 (LP-01.2) (1:250) • Lageplan Sichtweiten ÜP 1 (LP-01.3) (1:500) • Schleppkurve Sondertransport Abbieg. ÜP 1 (LP-01.4) (1:250) • Schleppkurve Sondertransport Einbieg. ÜP 1 (LP-01.5) (1:250) • Schleppkurve Sattelzug Abbieger – ÜP 1 (LP-01.6) (1:250) • Schleppkurve Sattelzug Einbieger – ÜP 1 (LP-01.7) (1:250) • Schleppkurve Kleintransport Abbieger – ÜP 1 (LP-01.8) (1:250) • Schleppkurve Kleintransport Einbieger – ÜP 1 (LP-01.9) (1:250)	1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1
Technische Gutachten Süd	GWG Grundwasser + Wasserversorgung GmbH, Dr. P. Wolf: Fachtechnische Stellungnahme zur Einschätzung des aus der geplanten Realisierung von vier Windenergieanlagen resultierenden Risikos für eine etwaige zukünftige Trinkwassertalsperre im Sammetbachtal vom 30.11.2021	1-26
	Büro für Umweltbewertung und Geoökologie Gießen: Windpark Sammethöhe Wasserabführung an den Anlagen WEA 01 Nord und WEA 02 Nord, Februar 2022	1-8
	BBU Dr. Schubert GmbH & Co. KG: Ingenieurgeologisches Gutachten Niederöfflingen – Hasborn – Niederscheidweiler, Windpark Sammethöhe – Errichtung von 5 Windenergieanlagen (220475-1) vom 22.11.2021 • Anlage 1.1 – 1.5: Lagepläne mit Einkartierung der Erkundungsstellen und Übersichtspläne • Anlage 2.1 – 2.10: Profilbalkendarstellung der Rammkernsondierungen	1-62 1-5 1-10

	• Anlage 3.1 – 3.10: Widerstandslinien der dynamischen Rammsondierungen • Anlage 4: Analysebefund der bauchemischen Bodenbeprobung • Anlage 5.1 – 5.5: Profilschnitte der Rammkernsondierungen und Rammsondierungen • Anlage 6.1 – 6.12: Geotechnische Nachweise	1-10 1-5 1-5 1-12
	enveco GmbH, Dr. Olaf Denz: Schallimmissionsprognose Windenergieprojekt Sammethöhe Nord – Landkreis Bernkastel-Wittlich vom Juni 2022 • Immissionsorte (Nachweis Gebiets- und Flächenausweisungen) Anhang: Lageplan Maßstab 1:5000 mit Darstellung der Abstände WKA zu den Immissionsaufpunkten • Zu berücksichtigende Vorbelastung • Eingabeliste der nächtlichen Oktavschallpegel der WEA • Immissionspunkttabelle Windenergieprojekt Sammethöhe Nord • Windenergieprojekt Sammethöhe Nord – IP Liste nachts, Beiträge der WEA • ENERCON: Technisches Datenblatt Oktavbandpegel Betriebsmodus 0 s ENERCON Windenergieanlage E-160 EP5 E2 / 5500 kW mit TES (D0999004-0/DA) • ENERCON: Technisches Datenblatt Oktavbandpegel leistungsoptimierter Schallbetriebe ENERCON Windenergieanlage E-160 EP5 E2 / 5500 kW mit TES (D0999008-0/DA) • Adressliste zu den betrachteten IP • Immissionspunkttabelle Windenergieprojekt Sammethöhe Nord • Lageplan/Übersichtskarte (1:25.000) • Karte Gesamtbelastung (1:10.000) • Karte Vorbelastung (1:10.000) • Karte Zusatzbelastung (1:10.000)	1-13 1 1 1-2 1-3 1-14 1-2 1-7 1-15 1 1-14 1 1 1 1
	enveco GmbH: Schattenwurfprognose – Windenergieprojekt Sammethöhe Nord – Landkreis Bernkastel-Wittlich vom Januar 2022 • Tabelle zu den betrachteten IP • Shadow-Karte Berechnung Gesamtbelastung (1:15.000) • Shadow-Karte Berechnung Zusatzbelastung (1:15.000) • Shadow-Karte Berechnung Vorbelastung (1:15.000) • Shadow Hauptergebnis Zusatzbelastung • Shadow Hauptergebnis Vorbelastung • Schattenwurfkalender der Zusatzbelastung	1-11 1 1 1 1 1 1-2 1-2
	TÜV Nord EnSys GmbH & Co. KG: Gutachterliche Stellungnahme zur Standorteignung von Windenergieanlagen im Windpark Sammethöhe vom 16.03.2022, Rev. 0	1-36
Artenschutz Gutachten Süd	enveco GmbH: Sichtfeldanalyse für fünf geplante Windenergieanlagen Sammethöhe vom April 2022 • Karte Übersicht (1:90.000)	1-24 1

	• Karte Lage der Fotopunkte (1:90.000)	1
	Frank W. Henning: FFH-Vorprüfung gem. §§ 34, 35 BNatSchG und der FFH-Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 für drei geplante Windenergieanlagen im WP Sammethöhe-Nord, Landkreis Bernkastel-Wittlich vom 30.04.2021	1-53
	M. Spielmann: WEA Sammethöhe – Biotoptypen im 500m Radius	1-39
	• Charakteristische u. wertgebende Pflanzenarten der vorgefundenen Biotoptypen	1-37
	• BGH-PLAN: Karte Nord Biotoptypen Bestand (1:5.000)	1
	• BGH-PLAN: Karte Süd Biotoptypen Bestand (1:5.000)	1
	Enveco GmbH, Dr. Olaf Denz: Untersuchung zur optisch bedrängenden Wirkung – Windenergieprojekt Sammethöhe Nord – Landkreis Bernkastel-Wittlich, Januar 2022	1-11
	• Karte: Übersicht (1:8.000)	1
	Dr. Olaf Denz: Artenschutzprüfung Stufe II für drei geplante Windenergieanlagen nördlich Hasborn, Landkreis Bernkastel-Wittlich, Rheinland-Pfalz, Stand 30.12.2021, überarbeitet 30.11.2022	1-152 u. Anhang
	Dr. Olaf Denz: Artenschutzrechtliche Überprüfung möglicher kumulierender Wirkung zu drei geplanten Windenergieanlagen nördlich Hasborn sowie zu zwei geplanten Windenergieanlagen südlich Niederscheidweiler, Landkreis Bernkastel-Wittlich, Rheinland-Pfalz, Stand 15.12.2021, angepasst 23.12.2022	1-11
	enveco GmbH, Dr. Olaf Denz: Landschaftspflegerischer Begleitplan für drei geplante Windenergieanlagen nördlich Hasborn, Landkreis Bernkastel-Wittlich, Rheinland-Pfalz vom November 2022	1-103
	• LBP-Maßnahmenblatt – MN1 Neuanlage Streuobstwiese	1-3
	• LBP-Maßnahmenblatt – MN2 Revitalisierung Streuobstwiese	1-3
	• LBP-Maßnahmenblatt – MN3 Extensivgrünland	1-2
	• LBP-Maßnahmenblatt – MN4 Magerwiese (LRT 6510)	1-2
	• LBP-Maßnahmenblatt – MN5 Anlage einer Baumhecke (BD6)	1-2
	• LBP-Maßnahmenblatt CEF-Maßnahme Ablenkflächen für den Rotmilan	1-2
	• Karte 1: Übersicht (1:20.000)	1
	• Karte 2: Schutzgebiete (1:30.000 / 1:100.000)	1
	• Karte 3a: Biotope und Landnutzung im Bereich WEA N1 (1:500)	1
	• Karte 3b: Biotope und Landnutzung im Bereich WEA N2 (1:500)	1
	• Karte 3c: Biotope und Landnutzung im Bereich WEA N3 (1:500)	1
	• Karte 3d: Biotope und Landnutzung Zuwegung WEA N3 (1:500)	1
	• Karte 4a: Eingriffsflächen im Bereich WEA N1 (1:500)	1
	• Karte 4b: Eingriffsflächen im Bereich WEA N2 (1:500)	1
	• Karte 4c: Eingriffsflächen zw. WEA N2 und WEA N3 (1:500)	1
	• Karte 4d: Eingriffsflächen WEA N3 (1:1.000)	1
	• Karte 4e: Eingriffsflächen Zuwegung südl. WEA N3 (1:500)	1
	• Karte 4f: Übersicht der Biotoptypen und Eingriffsflächen (1:4.000)	1

	• Karte 5a: Kompensationsfläche IST-Zustand (1:1.300) • Karte 5b: Kompensationsfläche ZIEL-Zustand (1:1.300) • Karte 6a: CEF-Flächen Ist-Zustand, Gemarkung Hasborn Flur 14, Nr. 1/2 u. 1/6 (1:1.500) • Karte 6b: CEF-Flächen Ist-Zustand, Gemarkung Oberscheidweiler Flur 8 Nr. 40/1 (1:1.500) • Karte 6c: CEF-Flächen Ist-Zustand, Gemarkung Oberscheidweiler Flur 7 Nr. 41/1 u. 41/2 (1:1.500) • Karte 7a: CEF-Flächen Ziel-Zustand, Gemarkung Hasborn Flur 14, Nr. 1/2 u. 1/6 (1:1.500) • Karte 7b: CEF-Flächen Ziel-Zustand, Gemarkung Oberscheidweiler Flur 8 Nr. 40/1 (1:1.500) • Karte 7c: CEF-Flächen Ziel-Zustand, Gemarkung Oberscheidweiler Flur 7 Nr. 41/1 u. 41/2 (1:1.500) • Karte 8a: LRT Ausgleichsfläche Ist-Zustand, Gemarkung Hasborn Flur 1 Nr. 9 (1:1.300) • Karte 8b: LRT Ausgleichsfläche Ziel-Zustand, Gemarkung Hasborn Flur 1 Nr. 9 (1:1.300) • Karte 9a: Baumhecke Ist-Zustand, Gemarkung Niederöfflingen Flur 1 Nr. 35/3 (1:1.300) • Karte 9b: Baumhecke Ziel-Zustand, Gemarkung Niederöfflingen Flur 1 Nr. 35/3 (1:1.300)	1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1
	enveco GmbH, Dr. Olaf Denz: Ergänzung zum Landschaftspflegerischen Begleitplan für drei geplante Windenergieanlagen nördlich Hasborn, Landkreis Bernkastel-Wittlich, Rheinland-Pfalz vom April 2023	1-5
	enveco GmbH, Dr. Olaf Denz: UVP-Bericht für drei geplante Windenergieanlagen Sammethöhe Nord, Landkreis Bernkastel-Wittlich, Rheinland-Pfalz vom November 2022 • Karte Windfarmabgrenzung Schutzgut Mensch (1:20.000) • Karte Windfarmabgrenzung Schutzgut Landschaftsbild (1:25.000) • Karte Windfarmabgrenzung Schutzgut Artenschutz (1:50.000) • Karte Windfarmabgrenzung Gesamtübersicht (1:30.000) • Karte Schutzgebiete (1:30.000 / 1:100.000) • Karte Biotoptypen und Eingriffsflächen im Bereich WEA N1 (1:1.500) • Karte Biotoptypen und Eingriffsflächen im Bereich WEA N2 (1:1.500) • Karte Biotoptypen und Eingriffsflächen im Bereich WEA N3 (1:1.500) • Karte Biotoptypen, Eingriffsflächen und Zuwegung WEA N3 (1:1.500) • Karte Übersicht Landschaftsbild (1:30.000)	1-108 1 1 1 1 1 1 1 1 1
	enveco GmbH: Zusammenfassung für drei geplante Windenergiean-	1-5

	lagen nördlich Hasborn, Landkreis Bernkastel-Wittlich, Rheinland-Pfalz	

Durchschriften:

postalisch ab 26.09.2023

(postalisch mit Antragsunterlagen und digital)

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Regionalstelle Gewerbeaufsicht
Zu Hd. Herrn Reiter
Deworastraße 8
54290 Trier

Az: 24/03/5.1/2022/0056

Mail: Wolfgang.Reiter@sgdnord.rlp.de

(digital)

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier
Deworastraße 8
54290 Trier

Az: 343-0/06/20.1.9

Mail: Poststelle34/sgdnord.rlp.de

(digital)

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz
Fachgruppe Luftverkehr
Zu Hd. Herrn Janus
Gebäude 890
55483 Hahn-Flughafen

Az: VIII-4.12.9.3.3.80/22

Mail: Alberto.Janus@lbm.rlp.de

(postalisch und digital)

Landesbetrieb Mobilität Trier
Zu Hd. Herrn Johannes
Dasbachstraße 15c
54292 Trier

Az: 113/23-IV/J

Mail: Manfred.Johannes@LBM-Trier.RLP.de

(postalisch und digital)

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz,
und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200
53123 Bonn

Az: 45-60-00 / IV-185-22-BIA

Mail: baiudbwtoeb@bundeswehr.org

(postalisch)

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
Untere Bauaufsichtsbehörde
Im Hause

Az:22-BA2022/0440

(digital)

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
FB 22 - Untere Naturschutzbehörde
Im Hause

Az: 22-55453-N0302/2022

Mail: Romina.Jakobs@Bernkastel-Wittlich.de

(digital)

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
Untere Wasserbehörde
Im Hause

Az: 22-W0307/2022

Mail: Philipp.Surlemont@Bernkastel-Wittlich.de

(postalisch)

Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land
FB Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen
Kurfürstenstraße 1
54516 Wittlich

(postalisch und digital)

Ortsgemeinde Niederöfflingen
z. Hd. Herrn Ortsbürgermeister Hermann Josef Clemens
Gartenpfad 14
54533 Niederöfflingen

Mail: info@niederoefflingen.de

(postalisch und digital)

Ortsgemeinde Hasborn
z. Hd. Herrn Ortsbürgermeister Hermann Leister
Dorfstraße 9
54533 Hasborn

Mail: info@gemeinde-hasborn.de

(digital)

Forstamt Wittlich
Beethovenstr. 3
54516 Wittlich

Az: 6314

Mail: maximilian.hauck@wald-rlp.de